

13-E-8/2

# Sammlung Götschen

Unser heutiges Wissen  
in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen  
Einzeldarstellungen

Walter de Gruyter & Co.  
vormals G. J. Götschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.  
Berlin W. 10 und Leipzig

Zweck und Ziel der „Sammlung Götschen“  
ist, in Einzeldarstellungen eine klare, leicht-  
verständliche und übersichtliche Einführung  
in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und  
Technik zu geben; in engem Rahmen, auf  
streng wissenschaftlicher Grundlage und unter  
Berücksichtigung des neuesten Standes der  
Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen  
zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne  
Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber  
dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zu-  
sammenhange miteinander, so daß das Ganze,  
wenn es vollständig vorliegt, eine einheitliche,  
systematische Darstellung unseres gesamten  
Wissens bilden dürfte.

Ausführliche Verzeichnisse  
der bisher erschienenen Bände umsonst und postfrei

~~13-E-8/2~~

# Bibliothek zur Rechtswissenschaft aus der Sammlung Götschen

Einführung in die Rechtswissenschaft von Prof. Dr. Th. Lorenberg.		
1. Methoden- und Quellenlehre . . . . .	Nr. 169	
II. Das Rechtssystem. Erste Hälfte . . . . .	Nr. 170	
Römische Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Robert Mahr.		
1. Buch: Die Zeit des Volksrechtes.		
1. Hälfte: Das öffentliche Recht . . . . .	Nr. 577	
2. Hälfte: Das Privatrecht . . . . .	Nr. 578	
2. Buch: Die Zeit des Roms- und Verfehrrechtes.		
1. Hälfte: Das öffentliche Recht . . . . .	Nr. 645	
2. Hälfte: Das Privatrecht I. . . . .	Nr. 646	
2. Hälfte: Das Privatrecht II. . . . .	Nr. 647	
3. Buch: Die Zeit des Reichs- und Volksrechtes . . . . .	Nr. 648	
4. Buch: Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes. . . . .	Nr. 697	
Deutsche Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Richard Schröder. Neu bearbeitet von Prof. Dr. G. Glöck.		
1. Bis zum Ende des Mittelalters . . . . .	Nr. 624	
II. Die Neuzeit . . . . .	Nr. 660	
Allgemeine Staatslehre von Geh. Rat D. G. Fischebach . . . . .	Nr. 351	
Allgemeines Staatsrecht von Geh. Rat D. G. Fischebach. 2 Bde. Nr. . . . .	415, 416	
Völkerrecht von Prof. Dr. Th. Niemeyer . . . . .	Nr. 865	
Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Buch: Allgemeines Teil. I. Einteilung — Lehre von den Personen und von den Sachen von Prof. Dr. Paul Dernmann . . . . .		Nr. 447
II. Erwerb und Verlust, Gelsenmachung und Schutz der Rechte von Prof. Dr. Paul Dernmann . . . . .	Nr. 448	
2. Buch: Schuldrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Prof. Dr. Paul Dernmann . . . . .	Nr. 323	
II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse von Prof. Dr. Paul Dernmann . . . . .	Nr. 324	
3. Buch: Sachenrecht v. Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretschmar. I. Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum . . . . .	Nr. 480	
II. Begrenzte Rechte . . . . .	Nr. 481	
4. Buch: Familienrecht von Prof. Dr. Heinrich Eise . . . . .	Nr. 305	
5. Buch: Erbrecht von Prof. Dr. Wilhelm von Blume. I. Abteilung: Einteilung — Die Grundlagen des Erbrechtes . . . . .	Nr. 659	
II. Abteilung: Die Nachlassbestelligten. Mit 23 Figuren . . . . .	Nr. 660	
Das Kirchenrecht von Prof. Dr. E. Schilling. I. Teil . . . . .	Nr. 377	
Deutsches Zivilprozessrecht von Prof. Dr. W. Kisch. 3 Bände Nr. 428, 429, 430		
Deutsches Strafprozessrecht von Prof. Dr. E. S. Rosenfeld. 2 Bände . . . . .	Nr. 938, 939	

Deutsches Handelsrecht von Prof. Dr. Karl Lehmann. Neu bearbeitet von Prof. Dr. S. Soeniger. 2 Bände . . .	Nr. 457, 458
Das deutsche Seerecht v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Brandis. 2 Bände . . .	Nr. 386, 387
Das Recht der Versicherungsunternehmen von Regierungsrat a. D. Dr. Jur. K. Leibl . . .	Nr. 635
Postrecht von Postinspektor Dr. Alfred Wolke . . .	Nr. 425
Telegraphenrecht von Postinspektor Dr. Jur. Alfred Wolke. I. Einteilung. Geschichtliche Entwicklung. Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, allgemeiner Teil. II. Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, besonderer Teil. Das Telegraphen-Strafrecht. Rechtsverhältnis der Telegraphie zum Publikum . . .	Nr. 509
Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kreschmar . . .	Nr. 523
Das formelle Grundbuchrecht von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kreschmar . . .	Nr. 549
Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. S. Tegerlas von Elly . . .	Nr. 882
Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von Regierungsrat J. Neuberger . . .	Nr. 271
Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht und das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie von Staatsanwalt Dr. J. Schillingen . . .	Nr. 361
Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. Jur. Alex. Essler . . .	Nr. 863
Das deutsche Erfinderrecht (Patent- und Musterrecht) von Dr. Jur. Alex. Essler . . .	Nr. 891
Das Warenzeichenrecht. Nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von Regierungsrat J. Neuberger . . .	Nr. 360
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Marlin Wassermann. I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbeschäftigung . . .	Nr. 339
II. Krediterschöpfung, Firmen- und Namensmißbrauch, Verrat von Geheimnissen. Ausländerrecht . . .	Nr. 535
Deutsches Kolonialrecht von Prof. Dr. S. Edler von Hoffmann. . .	Nr. 318
Militärstrafrecht von Prof. Dr. Max Ernst Mayer. 2 Bände. . .	Nr. 37, 372
Das Disziplinar- und Beschwerderecht für Heer und Marine von Prof. Dr. Max Ernst Mayer . . .	Nr. 517
Deutsche Wehrverfassung von Reichsmilitäranwalt Karl Endres. . .	Nr. 401
Forensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Weygandt. 2 Bände . . .	Nr. 410, 411
Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes . . .	Nr. 267

Weitere Bände sind in Vorbereitung

# Kirchenrecht

Von

**D. Dr. Emil Sehling**

Gehelmer Rat und o. Universitätsprofessor  
in Erlangen

## II

Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des  
Staates zur Kirche und das Verhältnis der  
Religionsgesellschaften zueinander

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Götschen'sche Verlagshandlung · F. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung · Georg Reimer · Karl F. Eckner · Welt & Comp.

1927

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,  
von der Verlagshandlung vorbehalten.

**ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA**  
**PRÁVNICKÉ FAKULTY**  
**STARÝ FOND**  
 Č. inv.: .....

Druck von C. G. Neber & M. S., Leipzig. 935026.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Quellen und Literatur . . . . .	4
--------------------------------------	---

## Das evangelische Kirchenrecht.

### Erstes Kapitel.

#### Die Verfassung.

§ 2. Geschichtlicher Überblick . . . . .	5
§ 3. Die Verfassung vor 1918 . . . . .	12
§ 4. Die Verfassung seit 1918. Allgemeines. Der Kirchenbund . . . . .	16
§ 5. Gemeinde, Gemeindegemeinschaft, Gemeindebürgerrecht. Pfarramt . . . . .	27
§ 6. Synoden, Kirchenkreise, Kirchenprovinzen, Gesamtkirche . . . . .	32
§ 7. Die Kirchenregierung . . . . .	35

### Zweites Kapitel.

#### Die Verwaltung.

##### Erster Abschnitt.

#### Rechtsbildung, Gerichtsbarkeit.

§ 8. Rechtsbildung, Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit . . . . .	40
--	----

##### Zweiter Abschnitt.

#### Die Verwaltung im engeren Sinne.

##### Erster Unterabschnitt: Die Aufsicht.

§ 9. Die kirchliche Aufsicht . . . . .	46
--	----

##### Zweiter Unterabschnitt. Die Amtsgewalt.

§ 10. Allgemeines. Die Befugung . . . . .	46
---	----

##### Dritter Unterabschnitt. Die Verwaltung des Kultus.

§ 11. Die Verwaltung des Kultus . . . . .	50
§ 12. Das Eherecht . . . . .	52

##### Vierter Unterabschnitt. Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 13. Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechtes . . . . .	58
--	----

## Das Verhältnis des Staates zur Kirche.

### Das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander.

§ 14. Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Allgemeines . . . . .	62
§ 15. Die positive Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften in Deutschland . . . . .	69
§ 16. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander . . . . .	80
Register . . . . .	86

Abkürzungen: Wo Bd. I ohne weitere Zusätze zitiert wird, ist Bd. I des Kirchenrechtes, Sammlung Götschen Bd. 377, gemeint. A. G. B. = Allgemeines evangelisches Kirchenblatt.

## § 1. Quellen und Literatur.

1. Die Quellen des protestantischen Kirchenrechts sind in Bd. I, S. 20 behandelt. Als eine Folge der durch die Umwälzung von 1918 eingetretenen Selbständigkeit der evangelischen Kirche ist eine neue Quelle zu verzeichnen: der Staatsvertrag, d. h. ein Vertrag zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche in einem Staate analog den Konkordaten mit der katholischen Kirche. Als erstes Beispiel sind die bayerischen Verträge mit der rechtsrheinischen und der pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 zu nennen. Auch seien die Kirchenverträge selbständiger Kirchen untereinander genannt, z. B. der Kirchenbundesvertrag, die Verträge der bayerischen Kirche mit derjenigen Coburgs und von Neuf a. L., der thüringischen Landeskirchen untereinander; einen eigenartigen Charakter hat der Vertrag des Ev. Oberkirchenrats in Berlin mit dem Direktorium des Memeler Staatsgebiets.

2. Literatur: Außer der in Bd. I, S. 4 zitierten Literatur sind zu nennen:

Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 1921 bis 1922; Königer-Giese, Grundriß des kathol. Kirchenrechtes und des Staatskirchenrechtes Bonn 1924; Schwarzlose, Grundzüge des d. evangelischen Kirchenrechtes 1924; Schwarz, Das Kirchenrecht 1925; Ruck, Kirchenrecht 1926.

## Das Evangelische Kirchenrecht.

### Erstes Kapitel.

### Die Verfassung.

#### § 2. Geschichtlicher Überblick.

1. Die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, die Fundamentallehre Luthers, äußerte ihre Konsequenzen auch für das Rechtsgebiet. Sie brachte den Fortfall des Mittlerstandes; der Gegensatz von Klerus und Laien wurde beseitigt. Jeder Christ ist durch seinen schriftgemäßen Glauben berufen, selig zu werden (allgemeines Priestertum). Die Kirche ist keine an einer bestimmten Organisation erkennbare Genossenschaft, sondern eine geistige Gemeinschaft der wahrhaft an Christus Glaubenden. Damit waren zwei Fundamentalsätze des katholischen Kirchenrechtes gelehnet. Aber mit ihnen war auf Erden, wo ideale Zustände nun einmal nicht herrschen, nicht auszukommen; man mußte sie einschränken. So lehren die Reformatoren, daß auch eine sichtbare Organisation vorhanden sei, und daß zur geordneten Ausübung des an sich allen zustehenden priesterlichen Rechtes ein Amt zu schaffen sei, welches sich durch Studium für seinen Beruf besonders vorbereitet. Durch diese Einschränkung beseitigte man die große Gefahr des völligen Auseinanderlaufens der neuen Bewegung und hielt doch den

Gegensatz zur katholischen Lehre aufrecht. Denn die sichtbare Organisation war in keiner Weise irgendwie vorgeschrieben, niemand braucht ihr der Seligkeit halber anzugehören, und das allgemeine Priestertum, blieb anerkannt, der geistliche Stand besaß keine besondere facultas spiritualis, er war nur ein Berufsstand, wie alle anderen. Auf dieser reformierten Grundlage vollzog sich der Übergang der katholischen Gemeinden in die neuen Verhältnisse. Die Lehre und daran anschließend die Kultusformen änderten sich, die äußere Organisation, das Kirchenrecht, blieb zunächst unberührt. Die Reformatoren dachten ja auch gar nicht daran, eine neue Kirche zu gründen, sie wollten die bestehende verbessern. Verbesserung an Haupt und Gliedern war ja seit Jahrhunderten der Ruf der Christenheit gewesen. Jetzt schien weiten Kreisen die Verwirklichung dieses Wunsches gekommen zu sein. Hätte sich der Episcopat der neuen Lehre angeschlossen, so wäre in der That eine reformierte katholische Kirche entstanden. Aber dies geschah nicht. Die herrschenden kirchlichen Kreise verhielten sich, mit wenigen Ausnahmen, ablehnend, ja die offizielle Kirche nahm durch Verhängung der Wannbulle gegen Luther ausdrücklich Stellung.

2. Luther und seine Anhänger sind Kinder ihrer Zeit gewesen. Sie betrachteten ganz im Sinne der mittelalterlichen Scholastik die Welt als eine Einheit, als unum corpus christianum, an deren Spitze Christus steht. In dieser Einheit regieren zwei Schwerter, zwei Gewalten, die geistliche und die weltliche; allerdings nicht, wie das Papsttum lehrte, (und das war ein großer theoretischer Fortschritt!) einander subordiniert, sondern koordiniert. Beide stehen unabhängig nebeneinander, beide arbeiten zu denselben Zielen (das war auch ein großer theoretischer Fortschritt; denn die bisherige kirchliche Lehre hatte dem Staate jede direkte sittliche Zweckbestimmung abgesprochen), aber mit verschiedenen Mitteln,

die Geistlichkeit durch das Wort, die Obrigkeit durch den Zwang. In diesem Sinne hat jeder Teil seine Aufgaben Gott gegenüber zu erfüllen. Die Obrigkeit, der Landesherr, ist in der Christenheit das praecipuum membrum ecclesiae, sie hat die custodia utriusque tabulae, d. h. die Verpflichtung, mit den ihr eigenartigen Mitteln über die Beobachtung der in den beiden Gesetzestafeln niedergelegten Gebote zu wachen, insbesondere für die reine Lehre im Lande zu sorgen. Die Kirchengewalt, d. h. die Verwaltung des Wortes durch Predigt, Sakramentsverwaltung und Kirchenzucht gehört der Geistlichkeit, und zwar unabhängig von der weltlichen Obrigkeit.

Man sieht, die in der Gegenwart von kirchlichen Parteien so oft aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage, wem nach der Ansicht der Reformatoren das Kirchenregiment oder die Kirchengewalt gebühre, ist vom Standpunkt der Reformatoren aus völlig schief formuliert und kann niemals richtige Resultate zeitigen, solange man sich nicht darüber vollkommen klar ist, was die Reformatoren unter Kirche, Kirchengewalt usw. verstanden wissen wollen.

Die vorstehend vorgetragene Lehre Luthers verließ der Obrigkeit, dem Landesherrn, nicht nur das Recht, sondern bürdete ihm sogar die Pflicht auf, die äußere kirchliche Rechtsordnung in die Hand zu nehmen. Die historischen Ereignisse führten die hierdurch theoretisch begründete Entwicklung mit gebieterischem Drange rasch herbei.

3. Luther war in die Reichsacht erklärt worden; seine Lehre war von Reichs wegen verboten. Da stellte der Reichsabschied von Speyer vom Jahre 1526 die Durchführung der Reichsacht in das Belieben des Landesherrn. Damit war der neuen Lehre in Deutschland die Existenzmöglichkeit gegeben, aber sie war so auch gleichzeitig in vollständige Abhängigkeit von den Landesherrn geraten und ihre Ent-

wicklung war in die Bahnen partikulärer Rechtsbildung gedrängt worden. Landeskirchen, nicht deutsche Reichskirche, und landesherrliches Kirchenregiment waren die natürlichen Folgen. Der Speyerer Reichstag von 1529 stellte zwar den Beschluß von 1526 wieder in Frage, aber die der neuen Lehre anhängenden Stände schlossen sich zusammen und gaben in der Augsburger Konfession (1530) ihrer gemeinsamen Überzeugung einen dogmatischen Ausdruck. Sie verteidigten ihre Überzeugung, wenn auch zunächst unglücklich im Schmalkaldischen Kriege; erst der kühne Zug des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen Karl V. verschaffte dem Protestantismus die reichsrechtliche Duldung im Passauer Vertrage (1552) und im Augsburger Religionsfrieden (1555). Das Konzil von Trient, welches die gewünschten Reformen der alten Kirche bringen sollte, hat die Spaltung zur definitiven gemacht, und im Dreißigjährigen Kriege mußte die endgültige Anerkennung der neuen Lehre erfochten werden.

4. Hatten die protestantischen Landesherren mit dem Schwerte für die Existenz der neuen Kirche gekämpft, so hatten sie auch für die Verbreitung und Durchführung der neuen Lehre gesorgt. Als nämlich der Sieg der neuen Gedanken sich nicht mit jener Schnelligkeit vollzog, wie es Luther in seinem Idealismus erhofft hatte, da nahmen, gerufen von den Reformatoren, die Landesherren die Dinge in die Hand. Durch landesherrliche Kommissionen führten sie im Visitationswege die Aenderung der Verhältnisse herbei; sie gaben die erforderlichen Instruktionen für die Visitationen und nach beendeter Visitation erließen sie die definitiven Ordnungen; sie ernannten ständige Aufsichtsbeamte (Superintendenten) zur Überwachung des von den Visitatoren Geschaffenen. So entstand das Regiment des Landesherren: kraft historischer Notwendigkeit (denn die Landesherren waren in den kleinen Kreisen, in welchen sich die neue Entwicklung vollzog,

die einzige wirkliche Autorität), und im vollen Einklange mit den reformatorischen Grundsätzen (denn die Landesherren hatten die Pflicht, ihren Untertanen die reine Lehre zu verschaffen).

Als erste ständige Organe waren die Superintendenten entstanden. Über ihnen schuf man nach katholischem Vorbilde die Konsistorien, zunächst als Ehegerichte, dann als kirchliche Oberbehörden im weiteren Sinne. So wurden das landesherrliche Kirchenregiment und die Konsistorialverfassung die Verfassung der lutherischen Kirche.

Die Theorie erklärte diese Tatsache damit, daß die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe auf den protestantischen Landesherren devolviert sei. Daher der Ausdruck: Summe-episcopat, Episkopalgewalt und ähnliche.

Die Vertreter dieses „Episkopalsystems“, z. B. Stephani, Reinkingf, Gerhard, die Brüder Carpzow, wollten dabei dem Landesherren (status politicus) allerdings mehr eine repräsentative Stellung einräumen und den Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung in den status ecclesiasticus verlegen, wobei dann für das Volk (status politicus) keinerlei Rechte überblieben. Jedoch haben diese theoretischen Bestrebungen an den Tatsachen nur wenig oder nichts zu ändern vermocht.

5. Eine neue Weltanschauung brachte erst die naturrechtliche Schule. Sie räumt mit der mittelalterlichen Vorstellung von der Einheit des Weltalls auf, sie unterscheidet zwischen dem durch Vertrag geschaffenen Staate und der durch Vertrag geschaffenen Kirche. In einem Staate können jetzt mehrere kirchliche Vereine nebeneinander bestehen, was nach der lutherischen Einheitsidee nicht denkbar war. Die Stellung des staatlichen Vereines zu diesen religiösen Vereinen sollte eigentlich auf das Recht der Aufsicht (ius circa sacra) beschränkt sein, weil diese Vereine begrifflich und auch nach

ihrem Zwecke vom Staate verschiedene Korporationen darzustellen, und die Leitung der Vereinsangelegenheiten (ius in sacra) sollte begrifflich dem Vereine selbst zustehen. Das sogenannte Territorialsystem zieht diese Konsequenzen nicht; sondern gestaltet die Aufsicht des Staates so weit aus, daß der Staat in Wahrheit auch den kirchlichen Verein regiert und dieser praktisch ein Teil des Staatsorganismus wird. Dieses System wurde das herrschende, weil es dem Polizeistaat des 18. Jahrhunderts am besten entsprach. (Hauptvertreter: Grotius, Pufendorf, Thomajus, J. H. Böhmcr, J. J. Moser.) Erst das sogenannte Kollegialsystem (Hauptvertreter: Pfaff, Wiese, Schleiermacher, Buchta) hat die richtigen Folgerungen aus den Grundgedanken des Naturrechts gezogen, den Vereinen die Vereinsgewalt und dem Staate nur das Aufsichtsrecht, die Kirchenhoheit, ius circa sacra zuerkannt; es hat aber erst in der Neuzeit praktische Bedeutung erlangt.

6. Abweichend war die Entwicklung der reformierten Kirche. Für Deutschland kommt nur die Calvinische Bewegung in Betracht, und zwar auch nicht in der reinen Ausprägung der Ideen Calvins, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, sondern in derjenigen Ausgestaltung, welche die Kirche im feindseligen Staate, in Frankreich erfahren hat. Hier mußte die als gottgewollte gelehrte Selbstverwaltung der Einzelgemeinde (Ordonnance de Genève 1541: Il y a quatre ordres d'offices, que nostre seigneur a institué pour le gouvernement de son église, premièrement les pasteurs, puis les docteurs, après les Anciens quatuorment les Diacres) klar und bewußt hervortreten; hier mußten sich die Gemeinden in Synoden die höheren Organe aus eigenen Kräften schaffen (Presbyterial-Synodal-Verfassung).

7. Die neuere Entwicklung der protestantischen Kirche bis

1918 ist gekennzeichnet durch das Hervortreten der Prinzipien des Kollegialismus, des Konstitutionalismus und der Selbstverwaltung. Zwar ist das landesherrliche Kirchenregiment immer noch die herrschende Verfassungsform geblieben; das vernichtende Urteil, welches König Friedrich Wilhelm IV. über dasselbe gefällt hat, und die seit dieser Zeit nicht mehr ganz zur Ruhe gekommenen Reformbestrebungen haben, da etwas Besseres noch nicht erfunden worden war, nichts daran geändert. Aber die Auffassung von dem Wesen dieses Regiments ist kollegialistisch gefärbt worden, und damit hat die territorialistische Ausgestaltung der Behörden als reiner Staatsbehörden mehr oder weniger in den einzelnen Staaten einer rein kirchlichen Behördenorganisation Platz gemacht; in der Ausübung der Gesetzgebung ist der Landesherr durch kirchliche Parlamente beschränkt worden, und in reichem Maße ist der Gedanke der Dezentralisation, der Selbstverwaltung auch in der Kirche verwirklicht worden. Es hat sich also eine Verbindung der Konfistorial- und der Presbyterial-Synodalverfassung vollzogen. Endlich hat die Not der Zeit auch die Anfänge einer Zusammenschließung der evangelischen Landeskirchen in Gestalt der Eisenacher Konferenz und des „Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses“ gebracht.

So befand sich die evangelische Kirche zwar in einem Entwicklungsprozeß, der zweifellos vom Staatskirchentum abführte und ebenso vom Territorialismus zum Kollegialismus, mit anderen Worten zur Selbstständigkeit der Kirche und zur Loslösung vom Staate führte — aber ihr Fundament war und blieb das landesherrliche Kirchenregiment. Es sei daher kurz die Verfassung dargestellt, wie sie bis zum November 1918 bestanden hat. Erst aus ihr wird man begreifen, wie sehr sich seitdem vieles geändert hat, und man wird auch erkennen, daß die Revolution von 1918 eigentlich keine

Revolution gewesen ist, sondern eigentlich nur eine (allerdings sehr beschleunigte) Weiterführung, ja nicht einmal Vollendung eines längst im Gange befindlichen Entwicklungsprozesses. —

### § 3. Die Verfassung vor 1918.

1. An der Spitze der protestantischen Landeskirchen stand der Landesherr in seiner Eigenschaft als Landesherr. Für Erwerb und Verlust der Episkopalgewalt galten daher dieselben Grundsätze, wie für den Erwerb oder Verlust der Staatsgewalt. Der Landesherr brauchte daher auch nicht Mitglied der von ihm regierten Landeskirche zu sein. Die Könige von Bayern und Sachsen waren summi episcopi ihrer Landeskirchen. Die herrschende Lehre ging aber dahin, daß der Landesherr zwar als Landesherr den Summeepiskopat besaß, daß letzterer aber nicht einen Ausfluß der Staatsgewalt, sondern etwas dieser begrifflich Fremdes, ein, wie es Friedberg formuliert hat, historisches Annexum derselben bildete. Kraft seiner Staatsgewalt übte der Landesherr die Kirchenhoheit, kraft seines Summeepiskopates das *ius in sacra*, das Kirchenregiment, aus. In der weiteren Ausgestaltung der Verfassung war diese kollegialistische Betrachtungsweise nun keineswegs überall praktisch durchgeführt. Denn wenn auch zumeist eigene kirchliche Behörden geschaffen worden waren, so waren doch die Staatsbehörden noch fast nirgends völlig aus dem Organismus der protestantischen Kirche eliminiert worden, die kirchlichen Oberbehörden waren noch in vielen Landeskirchen den Staatsministern unterstellt, ganz war der Territorialismus noch nirgends überwunden. So standen z. B. in der hannoverschen lutherischen und reformierten, der kurhessischen, der nassauischen, der schleswig-holsteinischen Landeskirche die kirchlichen Oberbehörden unter dem Kultusministerium zu

Berlin; in Bayern übte zwar nach dem 2. Anhang zur 2. Verfassungsbeilage das Oberkonsistorium die Episkopalgewalt aus, es bildete aber in den wichtigsten Angelegenheiten (§ 19, II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage) nur ein dem Kultusministerium untergeordnetes Kollegium, von welchem es Dienstbefehle erhielt und an welches es Bericht zu erstatten hatte. In allen diesen Landeskirchen verkehrte also die kirchliche Oberbehörde nicht direkt mit dem *summus episcopus*, sondern nur durch Vermittlung des Staatsministeriums. Selbständiger war die Stellung der kirchlichen Oberbehörde in der altpreussischen Landeskirche. Im Königreiche Sachsen hatte der König die Ausübung seines Summeepiskopats den vier in Evangelicis beauftragten Staatsministern übertragen, die ihrerseits ihre Rechte wieder an das Oberkonsistorium delegiert hatten, für welches sie nur eine Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildeten.

Der Landesherr regierte seine Landeskirche nicht absolut. Fast in allen Landeskirchen war er bei der Gesetzgebung an die Zustimmung von Synoden gebunden. Die Organisation der Kirche beruhte größtenteils auf Kirchengesetz, bisweilen auf Staatsgesetz und konnte also einseitig vom *summus episcopus* nicht abgeändert werden.

Man teilte die Rechte des *summus episcopus* ein in *iura reservata* und in *iura vicaria*. Erstere hatte er sich zur persönlichen Ausübung vorbehalten, letztere hatte er zur Ausübung den Kirchenregimentsbehörden übertragen. Die Verteilung war in den einzelnen Landeskirchen naturgemäß verschieden. In den größeren war der Kreis der Reservatrechte kleiner. Überall aber hatte sich der Landesherr die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung vorbehalten; gegen seinen Willen konnte nirgends die Rechtsordnung der Kirche abgeändert werden, er hatte die Sanktion, die Erteilung des Ausfertigungsbefehles und die Publikation sich persönlich



vorbehalten. Auch die Berufung, Vertagung und Schließung der Landes Synode waren überall Reservat. Desgleichen die Ernennung der höheren Beamten, wogegen in den kleineren Landeskirchen, z. B. in Bayern, das Reservat sich auch auf die Pfarrer erstreckte. Überall bildete der summus episcopus Aufsichts- und Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen und Maßnahmen der kirchlichen Behörden.

2. Die Konsistorien waren die regelmäßigen Organe, deren sich der Landes Herr bei Ausübung seiner Episcopatsrechte bediente. Sie waren aus theologischen und juristischen Mitgliedern zusammengesetzt. Man unterschied formierte und nichtformierte Konsistorien; erstere bestanden für sich allein als selbständige Behörden, letztere wurden dadurch gebildet, daß man anderen Behörden die entsprechenden Funktionen übertrug und ihnen zu diesem Zwecke geistliche Mitglieder zugesellte.

Die Stellung der Konsistorien war in den einzelnen Landeskirchen eine verschiedene, je nachdem mit der Abschwächung des Territorialismus ihr rechtliches Verhältnis zu den Staatsbehörden geartet und je nachdem der Kreis der iura reservata des Landes herrn größer oder kleiner war. Die erste Funktion, zu deren Bewältigung sie ins Leben gerufen worden waren, die Ehegerichtsbarkeit, war ihnen schließlich überall entzogen. Durch die Dezentralisation waren sie ebenfalls in allerdings in den einzelnen Kirchen sehr verschiedener Weise entlastet.

In einzelnen Landeskirchen fungierten Konsistorien auf höherer und niederer Stufe. So bestand für die lutherische Landeskirche in Bayern diesseits des Rheins ein Oberkonsistorium zu München, welchem die beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth als ausführende Stellen untergeordnet waren. Das Königreich Sachsen kannte nur ein Landes konsistorium. In Ostpreußen besaß jede Provinz ein Kon-

sistorium, welches für die Provinzialangelegenheiten volle Selbständigkeit genoß. Über sämtlichen altpreussischen Konsistorien stand der Oberkirchenrat zu Berlin, der für die Gesamtangelegenheiten der ganzen Kirche das maßgebende Organ und im übrigen für die Provinzialkonsistorien Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildete.

Mediate Konsistorien nannte man solche, die nicht vom Landes herrn, sondern von anderen dazu Berechtigten gebildet und dann den landesherrlichen Konsistorien als ihren Oberbehörden unterstellt waren. Solche mediate Konsistorien fanden sich in einigen Städten Hannovers und Schlesiens, vor allem aber auch verstand man darunter die Konsistorien der mediatisierten Fürsten. Diesen hatte man in der Deutschen Bundesakte von 1815, Art. 14 neben anderen Resten ihrer früheren Souveränität auch die Befugnis zur Errichtung eigener (Mediat-)Konsistorien belassen. Jedoch hatten im Laufe der Zeit alle Landes herrren ihre Konsistorien wieder aufgegeben, bis auf die Stolbergs, welche noch drei solcher Konsistorien zu Stolberg, Rossla und Wernigerode unterhielten.

3. Unter den Konsistorien fungierten Superintendenten (Dekane, Präbste, Inspektoren, Seniores, Ephoren, Metropolitane usw.) als Aufsichtsbeamte: Unter ihnen standen die Pfarrer als Leiter der Gemeinden. Die gemeindliche Selbstverwaltung war in den einzelnen Landeskirchen mehr oder weniger durchgeführt. Die Zusammenfassung von Gemeinden zu höheren Selbstverwaltungskörpern war bei manchen Landeskirchen durchgeführt (namentlich Ostpreußen, gar nicht in Bayern), fast überall dagegen bestanden Landes synoden zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Eine eingehende Darstellung ist hier nicht nötig, weil sich die Revolution von 1918 naturgemäß in erster Linie am summus episcopus und der Kirchenregierung ausgewirkt hat.

#### § 4. Die Verfassung seit 1918. Allgemeines. Der Kirchenbund.

1. Mit der Umwälzung des Jahres 1918 setzt eine neue Periode ein. Die alte geheiligte Verfassung, unter deren Schutze die evangelische Kirche fast vier Jahrhunderte geblüht hatte, brach zusammen über Nacht. Der Schützer, der zugleich das Fundament der Verfassung gewesen war, der Landesherr, verlor seine Rechte, der Staat sagte sich los, die beiden Säulen, auf denen die Kirche ruhte, zerbarsten.

Faßte man das landesherrliche Kirchenregiment territorialistisch auf, d. h. als Bestandteil der Staatsgewalt, so war das Kirchenregiment auf die neuen Inhaber der Staatsgewalt übergegangen, denn daß auch die Leiter eines Freistaates Inhaber des Summeepiscopates sein konnten, war zweifellos und bisher schon durch Hamburg, Lübeck, Bremen bewiesen. Faßte man dagegen das Kirchenregiment kollegialistisch auf, so war dasselbe mit dem Wegfall der Landesherren in den Schoß der Kirche zurückgefallen und diese hatte durch neue Beschlüsse sich eine neue Verfassung zu geben. Ob mit oder ohne Beihilfe des Staates, ob mit oder ohne Zustimmung des Staates, das war eine weitere Frage.

Die beiden Ansichten fanden, wie schon früher in der Theorie, so dieses Mal in der Praxis ihre Vertretung.

Die staatlichen Machthaber der ersten Zeit der Umwälzung standen auf dem territorialistischen Standpunkt und übernahmen die Stellung der bisherigen Landesherren, so namentlich in Preußen. Kirchliche Kreise vertraten zumeist den kollegialistischen Standpunkt. Die Auffassung dieser Staatsmachthaber war um so auffallender, als sie doch den Grundprinzipien der Demokratie direkt widersprach, und weil selbst nach der gemäßigten Form der Weimarer Verfassung die enge Verbindung mit dem Staat, welche die kirchlichen Behörden als Staatsbehörden behandelt, verfassungswidrig

war. So behandelten insbesondere in Preußen die staatlichen Gewalthaber die Kirchengewalt nach wie vor als Teil der Staatsgewalt, und es übernahmen zunächst durch Staatsgesetz drei beauftragte Staatsminister ev. Glaubens die Stellung und die Rechte des bisherigen Landesherrn (Gesetz zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt vom 20. März 1919, Gesetzesammlung S. 53). Die evangelische Kirche Preußens fügte sich unter Protest und versuchte langsam die Machthaber von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen. Aber noch die endgültige preussische Verfassung vom 30. November 1920 behielt die drei beauftragten Staatsminister bei, so lange bis die ev. Kirchen die Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen hätten. Dies geschah durch acht Kirchengesetze vom 31. Dezember 1920, bestätigt durch Staatsgesetz vom 18. April 1921. Dementsprechend wurde in Altpreußen ein aus dem evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand bestehender evangelischer Landeskirchenausschuß mit der Übernahme der Rechte des Königs beauftragt bis zum Inkrafttreten der von der Kirchenversammlung zu erlassenden Verfassung. Diese neue Verfassung wurde unter dem 29. September 1922 beschlossen und vom Staate endlich am 8. April 1924 durch Staatsgesetz anerkannt, so daß die Verfassung am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten ist.

Ziel schneller hat dagegen Bayern v. d. Rh. sich seine neue Verfassung geschaffen. Es ist insbesondere das Verdienst des jetzigen Vizepräsidenten D. Gebhard, daß die evangelische Kirche sich schon am 10. September 1920 ihre eigene Verfassung hat geben können.

Der Art. 137 der Reichsverfassung hatte den Anhängern des Kollegialismus recht gegeben, indem er bestimmte: „Die Kirche verwaltet und ordnet ihre Angelegenheiten selbst-

ständig.“ Die Ansichten über die Tragweite des Art. 137 gingen freilich auseinander. Drei Ansichten bestanden: Erst durch Art. 137 hat die Staatsgewalt die Kirche freigegeben, oder das Kirchenregiment der Staatsgewalt ist beseitigt worden, oder der Art. 137 bildet die formelle Anerkennung des an sich ungesetzlichen Vorganges des Zurückfallens der Kirchengewalt in die Kirche. Für die praktische Gestaltung der Dinge spielten aber diese verschiedenen Anschauungen keine Rolle.

Wichtiger war ein fernerer Streit über die Bedeutung des Art. 137. Enthielt dieser nur eine Richtlinie für eine etwaige Landesgesetzgebung, die dann erst noch folgen mußte, aber auch unterbleiben konnte, oder war der Art. 137 ein zwingender Rechtsatz, durch welchen der Rechtszustand der Trennung bereits eingetreten war? Beide Ansichten waren vertreten; die zweite war die richtige. Praktisch wichtig war auch dieser Streit nicht, denn die Landesgesetzgebung nahm die Grundsätze des Art. 137 in ihre Verfassungen auf. So die bayerische Verfassung in Art. 17. Eines stand fest: Das Kirchenregiment lag wieder im Schoße der evangelischen Kirche. Jetzt ergaben sich zwei Fragen: Auf welchem Wege sollte die Neugestaltung vor sich gehen und wenn der Weg gefunden war, wie sollte die Neugestaltung im einzelnen erfolgen?

Eine formelle und eine materielle Frage. Was die formelle Frage betraf, so mußte ein neuer Weg der Gesetzgebung beschritten werden, denn die bisherigen Gesetzgeber, die Landesherren, waren nicht mehr vorhanden und die Synoden waren nach den bisherigen Rechten nur zur Mitwirkung befugt. Auch war das Organ, welches die Synoden zu berufen und eine bestimmte Zahl von Mitgliedern zu ernennen gehabt hätten, nicht mehr vorhanden. Hier mußte aus den Grundsätzen des Kollegialismus heraus die Lösung

versucht werden. Das souveräne Kirchenvolk mußte das zur Gesetzgebung berufene Organ schaffen und der Rest des bisherigen Regiments mußte die verfassunggebende Instanz berufen, wie denn überhaupt die aus der alten Zeit bestehenden kirchlichen Oberbehörden bzw. für die Kirchen bestehenden Staatsbehörden, das Kirchenregiment des summus episcopus auf keiner anderen rechtlichen Grundlage als der der Notwendigkeit als die dazu nächst Berechtigten übernommen hatten. Die vom gesamten Kirchenvolk berufene Vertretung schuf dann die neue Verfassung. In solcher Weise vollzogen sich die Vorgänge in den meisten Landeskirchen. Am einfachsten gestalteten sich die Dinge in Württemberg. Hier hatte der König wenige Stunden vor seiner Abdankung am 9. November 1918 ein kirchliches Gesetz unterzeichnet. Durch dieses wurde ein Kirchengesetz vom 22. April 1920, welches die Gestaltung des Kirchenregiments für den Fall geregelt hatte, daß der Landesherr der katholischen Kirche angehören sollte, auf den Fall ausgedehnt, daß der König aus anderen Gründen nicht in der Lage sein sollte, das Kirchenregiment auszuüben. Damit war an die Stelle des Landesherrn als summus episcopus eine kollegiale Behörde getreten, und es konnte somit in Württemberg eine Verfassung ohne jede besondere Schwierigkeit der Übergangszeit sich neu gestalten. (Auf Einzelheiten wird hier nicht eingegangen.)

Nachdem so die formelle Frage einer gesetzgebenden Instanz gelöst war, entstand die viel schwierigere materielle Frage: Wie sollte die neue Verfassung ausfallen? Das Kirchenvolk war souverän, von ihm mußte die neue Verfassung ausgehen; das Kirchenvolk war zwar vollkommen frei, aber eine monarchistische Verfassung wollte doch offenbar niemand mehr, ebensowenig eine rein hierarchische Verfassung (bischöfliche Verfassung). Die Verfassung mußte

also eine demokratische werden. Allerdings waren die verschiedensten Arten möglich. Es waren eine rein parlamentarische Gestaltung denkbar, aber auch eine starke behördliche und allerlei Mischformen. Insbesondere war die Regelung des Verhältnisses der Exekutivorgane zum Kirchenvolk und zur Kirchenvolksvertretung von großer Schwierigkeit. Daß die presbyterialen und synodalen Elemente stärker in den Vordergrund treten mußten, entsprach dem Zuge der Zeit auf staatlichem und kirchlichem Gebiet und der Entwicklung der evangelischen Kirche überhaupt. Die Verfassung ist in den deutschen Landeskirchen außerordentlich verschieden ausgefallen. Es herrscht ein vollkommener Partikularismus. Eine Übersicht ist nicht einfach. Wir legen den Schwerpunkt auf die größeren Landeskirchen, namentlich Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg.

Auch der äußere Bestand der evangelischen Landeskirchen hat sich gegen früher geändert. Die zwei evangelischen Kirchen Elsaß-Lothringen sind verlorengegangen, sieben thüringische Landeskirchen haben sich zu einer thüringischen Landeskirche zusammengeschlossen, die coburgische Landeskirche hat sich mit Bayern vereinigt. Es bestehen zur Zeit 29 evangelische Landeskirchen.

#### I. 7 in Preußen:

1. Die evangelische Kirche der preussischen Union (sie umfaßt die alten preussischen Provinzen Brandenburg, Pommeren, Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen. Innerhalb dieser Einheit, der Verfassung vom 29. September 1922, haben Rheinland und Westfalen eine gesonderte Stellung durch Verfassung vom 6. November 1923, mit Novelle vom 6. Oktober 1925 (MGNBl. 1925 Heft 1, 1926, S. 58).

Die Provinzen Westpreußen (Konsistorium Danzig) und Posen (Konsistorium in Posen) sind größtenteils verloren; für die Grenzmark Posen-Westpreußen ist ein Konsistorium in Schneidemühl errichtet worden (Erlaß des evangelischen Landeskirchenausschusses vom 12. März 1923). Provinzialsynodalverbände sind für Westpreußen-Posen und Danzig gebildet worden. Hinsichtlich der evangelischen Kirche im Memelgebiet wurde 1925 ein Abkommen getroffen; sie ist Teil der altpr. Kirche (MGNBl. 1926, S. 3).

2. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.
3. Die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.
4. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.
5. Die evangelische Kirche in Hessen-Cassel.
6. Die evangelische Landeskirche in Nassau (früherer Titel Ev. Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden).
7. Die evangelische Landeskirche in Frankfurt.

Zu diesen 7 preussischen Landeskirchen (manche zählen dahin als 8. die unierte Kirche von Pyrmont, s. unter Waldeck) kommen folgende:

8. Die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns v. d. Rh.
9. Die evangelisch-reformierte Kirche Bayerns v. d. Rh.
10. Die unierte Landeskirche der Pfalz.
11. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Sachsen.
12. Die Thüringer Landeskirche.
13. Die evangelische Landeskirche Württemberg.
14. Die evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.
15. Die evangelische Landeskirche in Hessen.

16. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Braunschweig.
17. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Oldenburg.
18. Die evangelisch-lutherische Landeskirche im ehemaligen Fürstentum Lübeck (Oldenburg).
19. Die unierte Landeskirche im ehemaligen Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg).
20. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin.
21. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Strelitz.
22. Die evangelische Landeskirche von Anhalt.
23. Die evangelische Landeskirche von Preuß ältere Linie.
24. Die evangelische Landeskirche von Lippe.
25. Die evangelisch-lutherische Kirche von Schaumburg-Lippe.
26. Die evangelische Landeskirche von Waldeck-Pyrmont. (Diese Kirche ist unverändert geblieben, obwohl sich der Landesteil Pyrmont mit dem Freistaate Preußen vereinigt hat. Vgl. Staatsvertrag vom 29. November 1921, § 5. Preussische Gesetzsammlung 1922, S. 41.)
27. Die evangelisch-lutherische Kirche von Hamburg.
28. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Lübeck.
29. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Bremen. Der Pyrmont als 8. Kirche in Preußen betrachtet, erhält die Zahl 30.

Diese sämtlichen Landeskirchen mit Ausnahme der unter Nr. 9 genannten (welche gewissermaßen von der lutherischen Kirche Bayerns v. d. Rh. mit vertreten ist) haben sich unter dem 25. Mai 1922 zu einem Kirchenbunde vereinigt und damit dem Gedanken des Föderalismus in der evangelischen

Kirchenentwicklung einen neuen Impuls gegeben. Über diesen Kirchenbund wird unten besonders behandelt werden.

2. Jede dieser Kirchen ist selbständig. Gewisse Grundprinzipien sind allen gemeinsam. Die evangelische Kirche ist

- a) eine Volkskirche, d. h. die Kirchengewalt wird nicht mehr, wie bisher, von außen an das Volk herangezogen, sondern von innen heraus vom Volke gebildet. Das Volk ist souverän und ein vom Volke gewähltes Organ ist das oberste Organ. Damit können sich Anstaltsmomente verbinden. Es kann ein von der Synode unabhängiges Organ zur Leitung der Kirche geschaffen werden, denn Volkskirche ist nicht identisch mit Parlamentarismus. Volkskirche bedeutet ferner, daß alle Standesunterschiede in der Kirche beseitigt sind, und daß alle Kreise zur Verwaltung herangezogen sind, also nicht etwa bloß das geistliche Amt. Volkskirche bedeutet ferner, daß man Mitglied durch Geburt wird, nicht durch freiwilligen Beitritt. So ist denn Volkskirche eine Parallele zum Volksstaate.

- b) Die Kirche ist eine Freikirche. Das ist keine Parallele zu Freistaat, sondern ist der Gegensatz zu Staatskirche Art. 137 Reichsverfassung. Manche Verfassung sagt daher: Die Kirche ist eine freie Volkskirche.

- c) Die Kirche ist eine Landeskirche. Sie deckt sich mit dem Lande und greift nicht über die Landesgrenzen hinaus. Schließt also ein Landesteil sich an einen anderen Staat an, so bildet seine evangelische Kirche entweder eine eigene Landeskirche oder sie schließt sich an die größere Landeskirche an; das Verbleiben in dem alten kirchlichen Verbande ist die Ausnahme; die Ev. Kirche der altpreuß. Union bildet eine solche Ausnahme, indem sich ihre Grenzen auf das Saargebiet, Memelgebiet, Danzig, Polen, Polnisch-Oberschlesien erstrecken. Früher definierte man die Landeskirche als eine solche, die in dem Landesherren ihr kirchliches Ober-

haupt erblickte. Diese Definition ist heute nicht mehr haltbar. Heute heißt Landeskirche die in einem Lande rechtlich abgeschlossene Kirche, die gleichzeitig besondere Beziehungen zu der Staatsgewalt unterhält, deren Recht (abgesehen vom Reichsrechte), ausschließlich durch sie selbst und durch den betreffenden Staat, in dem sie eingeschlossen ist, gebildet wird. Die evangelischen Kirchen haben zumeist den Titel Landeskirchen ausdrücklich beibehalten. Den Gegensatz zu dieser Landeskirche bilden Freikirchen, das sind kleinere evangelische Gruppen, die zu dem Staate eine besondere Beziehung nicht unterhalten; sie werden vom Staate wie gewöhnliche Vereine behandelt, soweit sie nicht vom Staate zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes erklärt sind. Vgl. unten § 15. Staat und Kirche.

d) Die Landeskirchen sind keine bloßen Vereinigungen von selbständigen Gemeinden, sondern ein in sich geschlossener Organismus, der seinen Willen aus sich selbst heraus bildet (also nicht System des Kongregationalismus).

Endlich, e) sie sind Bekenntniskirche. Sie stehen alle auf einem bestimmten Bekenntnis. Dies wird in den einzelnen Kirchenverfassungen in dem sogenannten Vorspruch (Präambel) mehr oder weniger ausführlich hervorgehoben (vgl. z. B. Altpreußen, Nassau, Bayern). Die Formulierung hat bei den Beratungen der neuen Verfassungen vielfach große Schwierigkeiten bereitet. Der Vorspruch steht außerhalb der eigentlichen Verfassung. Diese regelt nur die äußere Ordnung.

f) Naturgemäß ist diese äußere Ordnung sehr verschieden ausgefallen. Überall aber ist das Laienelement in das Verfassungsleben stärkerhineingezogen worden; der Aufbau der Verfassung geschieht überall nicht wie bisher von oben nach unten, sondern umgekehrt. Die Grundlage ist überall die Gemeinde geworden.

g) Die Kirchen unterhalten ständige Beziehungen zu den anderen evangelischen Kirchen; sie sind zu einem Kirchenbunde zusammengeschlossen. Dies wird in den Verfassungen vielfach direkt ausgesprochen. Vgl. z. B. Verfassungen von Altpreußen, Bayern, Nassau, Anhalt usw.

### 3. Der Kirchenbund.

Das Bedürfnis nach einer gegenseitigen Aussprache über gemeinsame Angelegenheiten hatte die evangelischen Kirchen schon seit dem Jahre 1852 zu einer freien Konferenz in Eisenach geführt. Im Jahre 1903 wurde ein ständiger Ausschuß, der deutsche evangelische Kirchenausschuß, eingesetzt. In Fortführung dieser Entwicklung schlossen am 25. Mai 1922 in Wittenberg fast sämtliche evangelischen Landeskirchen einen Kirchenbund. Vgl. Allgem. ev. Kirchenbl. 1922 S. 341 ff. und Hofmann, Gesetze und Verordnungen des Deutschen ev. Kirchenbundes. Berlin 1926, S. 5 ff. Dieser Bund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der Reformationskirchen einzusetzen, dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung. Er soll die gemeinsamen evangelischen Interessen wahren im Verhältnis zum Auslande, zum Reiche, auf Antrag der beteiligten Kirchen auch im Verhältnis zu den einzelnen Ländern, im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften; bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande unter Führungsnahme mit den

jeweils beteiligten einzelnen Kirchen, und freien Vereinigungen. Ferner soll er sonstige Aufgaben übernehmen, die von einzelnen Kirchen dem Bunde übertragen und von ihm durch Bundesgesetz übernommen werden. Auch soll er den verbündeten Kirchen Anregung geben in bezug auf die Festigung des Bundes zwischen evangelischem Volkstum und Kirche, die Pflege der religiösen Volkserziehung und der christlichen Liebestätigkeit soll er sich angelegen sein lassen, sowie die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste, den Schutz der christlichen Feiertage und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses.

Der Bund erstrebt den Anschluß aller deutschen evangelischen Gemeinden und evangelischen Geistlichen auch außerhalb des Deutschen Reiches und hat zu diesem Zwecke ein eigenes Gesetz vom 18. Juni 1924 erlassen. Zahlreiche Anträge sind bereits erfolgt.

Der Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sein Wesen entspricht einem Staatenbunde. Das oberste Prinzip ist der Föderalismus und soll es auch bleiben. Die Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Recht, Kultus und Bekenntnis ist gewährleistet. Als oberste Organe fungieren der deutsche evangelische Kirchentag, der aus 210 Mitgliedern besteht, von denen 150 von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen zu wählen sind. 35 Mitglieder beruft der Kirchenausschuß. Die übrigen Mitglieder werden zur Ausgleichung vom Kirchenausschuß nach freier Entschliebung ernannt, während die 35 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten (8) bzw. auf Vorschlag der Religionslehrer (12) bzw. auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen (15) gewählt werden. Das zweite Organ ist der Kirchenbundesrat. Derselbe besteht aus Vertretern der

Kirchenregierungen der Landeskirchen, wobei jede Landeskirche wenigstens eine Stimme erhält. Das dritte Organ ist der deutsche evangelische Kirchenausschuß, derselbe besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 18 der Kirchenbundesrat aus seiner Mitte wählt und 18 vom Kirchentage aus seiner Mitte gewählt werden. Die Einzelheiten werden hier nicht vorgetragen. Der Kirchentag ist das eigentliche gesetzgebende Organ. Der Kirchenbundesrat ist in erster Linie beratendes Organ und bei der Gesetzgebung mitwirkendes Organ. Der Kirchenausschuß ist das geschäftsführende und vollziehende Organ.

### § 5. Gemeinde. Gemeindegliedschaft. Gemeindebürgerrecht. Das Pfarramt.

1. Unter Gemeinde versteht man die Gemeinschaft der in einem bestimmten Bezirke, einer Parochie, angehörenden Mitglieder der betreffenden protestantischen Konfession, für welche die an sich allen gleichmäßig zustehende priesterliche Befugnis von einem Pfarrer geübt wird. Vgl. Art. 4 Abs. 3 der Verf. der ev. Kirche der altpr. Union. Man wird also regelmäßig Gemeindeglied durch Domizil oder längeren Aufenthalt. Einer besonderen Eintrittserklärung bedarf es nicht. Natürlich ist Konfessionszugehörigkeit erforderlich.

Bei Personalgemeinden, z. B. Hofgemeinden, Militärgemeinden, Universitätsgemeinden, wird die Gemeindegliedschaft nicht durch Domizil in dem betreffenden Bezirke, sondern durch den Stand des Hausvaters bestimmt.

Während nach katholischer Lehre die Gemeinde lediglich passiven Gegenstand der priesterlichen Amtstätigkeit darstellt, ist in der protestantischen Kirche mit dem Fortfall des Gegensatzes von Klerus und Laien für eine positive Teilnahme der Laien der Raum geschaffen worden. Die Gemeinde hat das Recht, das Wort Gottes rein zu empfangen,

sie hat göttlichen Befehl, sich von falschen Lehrern abzuwenden (vgl. 2. Kor. 13, 8. 10; Math. 7, 15; Gal. 1, 8. 9; Luther in der Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift 1523“, Werke: Erlanger Ausg. 22, 140ff.). Daher können Gemeindeglieder an Synoden und Kirchengerichten sich beteiligen, sie haben das Recht, über ihre Pfarrer Beschwerde zu führen; der Gemeinde steht das Recht zu, bei Bestellung des Pfarrers mitzuwirken, die Verwaltung des Vermögens zu kontrollieren oder selbst in die Hand zu nehmen, am inneren kirchlichen Leben, insbesondere an der Kirchenzucht, sich zu beteiligen.

Diese Konsequenzen reformatorischer Grundgedanken sind in der Praxis nicht immer gezogen worden, wenn sie auch von den Reformatoren, insbesondere Luther, durchaus klar erkannt und ausgesprochen worden sind. In der reformatorischen Zeit finden wir wohl im Anschlusse an vorreformatorische Einrichtungen Kirchväter, Alterleute, provisors, vitrici für die Vermögensverwaltung, oder auch hier und da eine Teilnahme der Gemeinde an der Kirchenzucht, noch häufiger wird der bürgerliche Gemeindeorganismus (der sich ja ursprünglich mit dem kirchlichen deckte) verwertet, aber erst in der neueren Zeit ist der kirchliche Gemeindeganke wieder mehr in den Vordergrund getreten. Es hängt das einmal mit der allgemeinen politischen Mündigwerdung des Volkes zusammen, dem auch die Selbstverwaltung auf staatlichem Gebiete ihr Dasein verdankt, dann aber auch mit modernen Ideengängen, welche in der Beteiligung des Laienelements einen Aufschwung des kirchlichen Interesses und des kirchlichen Lebens erhoffen.

So war die Durchführung dieser Gedanken in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden, z. B. sehr weit ent-

wickelt in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, weniger weit in Bayern. Hier hat die neueste Entwicklung eine grundsätzliche Änderung gebracht. Die Gemeinde ist heute die Grundlage der Kirche geworden. Die Kirche baut sich auf der Gemeinde auf. Die Kirchengemeinden sind überall Selbstverwaltungskörper geworden. Dieser Bedeutung entsprechend sind heute die Gemeinden organisiert. An der Spitze steht ein Gemeindefürsorgeausschuss, Kirchenvorstand, Presbyterium, aus dem Pfarrer und gewählten Laien, der die gesamten Gemeindeangelegenheiten erledigt. In wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei der Wahl des Pfarrers, bei Erhebung von Kirchensteuern wird der Vorstand durch weitere gewählte Mitglieder zu einer größeren Gemeindevertretung erweitert. Die Versammlung aller aktiv berechtigten Gemeindeglieder, auch der Frauen, bildet die Gemeindeversammlung, aus ihr heraus können Wünsche geäußert und Anregungen gegeben werden. In der altpreussischen Verfassung ist bestimmt, daß dieses Organ wenigstens einmal jährlich einzuberufen ist, damit die zwei anderen Organe ihr einen Bericht über ihre Tätigkeit erstatten und der Gemeindeversammlung Wünsche vortragen können. Während so in Altpreußen, insbesondere auch in Rheinland und Westfalen, die Gemeindeorganisation sehr weit durchgeführt ist, ist dies in Bayern z. B. noch nicht der Fall. Hier ist dem Vorstande auch in der neuen Verfassung nur eine geringe Tätigkeit zugestanden. Insbesondere bedarf es zur Überweisung der Vermögensverwaltung noch des Erlasses von staatlichen Gesetzen.

2. Gemeindeglied wird man, wie schon erwähnt, bei den Ortskirchengemeinden durch Konfessionszugehörigkeit und Domizil bzw. dauernden Aufenthalt in der Gemeinde. Die Konfessionszugehörigkeit wird nicht nur durch kirchliche, sondern auch durch staatliche Grundsätze bestimmt, über



welche unten zu handeln ist. (Nach katholischer Lehre gehört jeder Getaufte der katholischen Kirche an.) Durch die Gemeindegliedschaft wird ipso iure auch die Gliedschaft in der Landeskirche erworben. Ein Erwerb der letzteren durch Akt der Landeskirchenbehörde ist dem evangelischen Kirchenrechte unbekannt.

Von der Gemeindezugehörigkeit ist das Gemeindebürgerrecht zu unterscheiden. Das Recht, an der Selbstverwaltung, insbesondere durch die Wahlen, sich zu beteiligen, ist an verschiedene höhere Erfordernisse geknüpft, wie z. B. ein bestimmtes Alter (nicht mehr männliches Geschlecht), Zahlung von Gemeindesteuern, bisweilen auch Staatsangehörigkeit. Für die Fähigkeit, zu den kirchlichen Ämtern gewählt zu werden (passive Wahlfähigkeit), sind diese Erfordernisse noch gesteigert.

3. Dem Pfarrer gebührt innerhalb seines Bezirks die volle Verwaltung des Lehramtes, d. i. die Verkündung des verbum dei, die Verwaltung der Sakramente und die Kirchenzucht (letztere zusammen mit dem Gemeindevorstande, Präbyterium.) Alle anderen Funktionen, welche dem Pfarramte historisch zugestossen sind, machen begrifflich den Inhalt des Pfarramtes nicht aus und können ihm unbeschadet seiner Wesenheit fehlen. Hierzu gehört insbesondere die rechtliche Leitung der Gemeinde, wie z. B. die Verwaltung des Vermögens.

Da die katholische Unterscheidung zwischen Bischof und Pfarrer als schriftwidrig aufgegeben ist, so steht dem Pfarrer die cura animarum im ganzen Umfange zu. Im Gegensatz zur katholischen Kirche besteht nicht an einer Kirche immer nur ein Pfarrer, so daß alle anderen dort amtierenden Geistlichen lediglich Gehilfen darstellen, sondern sämtliche an einer Kirche angestellte Geistliche sind einander gleichstehende Pfarrer, es sei denn, daß die betreffenden Stellen ausdrück-

lich als Gehilfenstellen, Hilfspredigerstellen, geschaffen seien. Etwasige Unterschiede in Titulatur, Gehalt und Rang ändern an dieser prinzipiellen Gleichheit nichts (Einheit des protestantischen Pfarramtes).

Da die Kirche heute nicht mehr einen Teil des Staates ausmacht, so können die Geistlichen auch nicht mehr als Staatsbeamte betrachtet werden, und zwar ebensowenig als unmittelbare wie als mittelbare; sie sind vielmehr Beamte der Kirche (nicht der Einzelgemeinde, selbst dort nicht, wo sie von dieser gewählt werden), und da diese eine öffentliche Körperschaft ist, öffentliche Beamte. Wegen des Schutzes des Titels „Pfarrer“ und des geistlichen Ornatess. Entscheid. des Kammergerichts v. 21. November 1923 (Allgemeines Kirchenblatt 1925, S. 377). Soweit sie etwa staatliche Funktionen versehen, wie z. B. als Religionslehrer, als Schulinspektoren, als Militärgeistliche, sind sie natürlich als Staatsbeamte anzuzurechnen.

Auf Grund der Lehre vom allgemeinen Priestertum bildet der Geistliche kein durch irgendwelche besondere Eigenschaften von den Laien verschiedenes Gemeindeglied, er ist nur der Inhaber eines allerdings hervorragenden Gemeindeamtes, zu welchem ihn seine theologische Ausbildung fähig gemacht hat. Die Ordination bedeutet in der evangelischen Kirche lediglich die feierliche kirchliche Bestätigung der erlangten Fähigkeit für das Lehr- und Seelsorgeamt. Die Wahrung eines besonderen decorum clericale wird auch von ihm verlangt. Die Pflicht des Bilibates ist gefallen; besondere Standesvorrechte bestehen heute nicht mehr. Bei Beleidigungen gelten die Besonderheiten des § 196 StGB. Bezüglich des Pfarrzwanges gelten teilweise ähnliche Grundsätze wie im katholischen Recht.

Als Gehilfen des Pfarrers können von ihm selbst mit behördlicher Genehmigung Vikare (Kollaboratoren, Adjunkten,

Hilfsprediger) angenommen oder auf sein Ansuchen oder auch ohne solches ihm vom Kirchenregiment bestellt werden. Diese sind dann dienstlich vom Pfarrer abhängig. Eine selbstständige Vertretung tritt bei dauernder Unfähigkeit oder Vakanz ein.

Die mittleren und niederen Kirchendienste werden von Beamten oder Angestellten versehen, die man früher z. T. als *clerus minor* bezeichnete.

### § 6. Synoden. Kirchenkreise. Kirchenprovinzen. Gesamtkirche.

Synoden, Zusammenkünfte, kannte schon die ältere evangelische Kirche. Aber in einem anderen Sinne, als heute. Man verstand darunter Zusammenkünfte der Geistlichen, die in erster Linie der Visitation und der Prüfung der Erschienenen nach Lehre und Leben dienen sollten. Von ganz besonderer Bedeutung sind hier die General- oder Partikularsynoden, die Georg von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg abhielt, geworden (Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 1, 72; 2, 4, 405). Heute versteht man unter Synoden Versammlungen von Geistlichen und Laien, die in den Verfassungsorganismus der Kirche eingegliedert sind.

Die Zusammensetzung und die Kompetenzen dieser Synoden waren in den einzelnen Landeskirchen ganz verschiedene. Einige Landeskirchen begnügten sich mit einer einzigen Synodalklasse, andere mit zweien, wieder andere hatten drei Stufen ausgebildet. Völlig fehlten Synoden in Mecklenburg und einigen kleineren deutschen Staaten. Dort, wo nur eine Synodalklasse vorhanden war, wie z. B. im Königreiche Sachsen, hatten wir es naturgemäß mit der obersten Stufe, der Landessynode, zu tun, welche die Aufgabe hatte, bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken.

In Bayern wurde außer der höchsten Synodalklasse, der Generalsynode, noch eine niedere Synodalklasse, die Diözessynode, aus den Geistlichen und gewählten Laien eines Dekanatsbezirktes gebildet, die allerdings nur eine begutachtende Stellung einnahm. Am weitesten durchgeführt war der Synodalgedanke in Preußen, insbesondere in Rheinland-Westfalen. Die Gemeinden eines Kreises bildeten eine Kreis-synode, welche zugleich das höchste Organ dieses Selbstverwaltungskörpers darstellte. Mehrere Kreise bildeten eine Provinz, die sich regelmäßig mit dem Konsistorialbezirk deckte. Das Organ dieses höheren Selbstverwaltungskörpers war die Provinzialsynode. Die Generalsynode war kein Organ der Selbstverwaltung, sondern in erster Linie an der kirchlichen Gesetzgebung konstitutionell beteiligt. So war es vor der Neugestaltung 1918. —

Durch die Entwicklung von 1918 ist die Bedeutung der Synoden wesentlich gesteigert.

Vor allem die der obersten Synode. Die Landessynode ist jetzt überall in der Gesetzgebung unbeschränkt. Sie ist alleiniger Gesetzgeber. Ja, in manchen Landeskirchen ist sie der eigentliche Träger der Souveränität geworden (z. B. Anhalt, Nassau, Frankfurt). In anderen wenigstens das oberste Organ der Kirche, wobei das Verhältnis der anderen Organe zu ihr mehr oder weniger das der Abhängigkeit ist. In wieder anderen Kirchen steht sie neben den Exekutivbehörden, ist aber an der Tätigkeit dieser letzteren durch Entsendung von Mitgliedern in die höchsten Organe (Altpreußen: Kirchenrat, anderwärts: die Kirchenregierung) oder wenigstens teilweise in einzelnen Angelegenheiten durch ihren Ausschuß (z. B. Bayern) beteiligt. Näheres unten.

Fast überall sind jetzt wenigstens zwei Synodalklassen ausgebildet. Auf den Gemeinden baut sich regelmäßig ein weiterer Verband auf, der Kirchenkreis (Kirchenbezirk), der aus

den sämtlichen Gemeinden eines Superintendentenbezirkes besteht. Er ist sowohl Selbstverwaltungskörper als Bezirk der kirchlichen Verwaltung. Als Selbstverwaltungskörper hat er zwei Organe, die Kreisynode und den Kreisynodalvorstand (Kreisynodalausschuß). In Rheinland-Westfalen wird der Superintendent von der Kreisynode (auf 8 Jahre) gewählt. Im übrigen Altpreußen wird er vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt. Dieser hat zuvor die Gemeindepfarrer und den Kreisynodalvorstand zu hören; Widersprechen mehr als zwei Drittel der Befragten, so gilt der Vorschlag als beseitigt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchenrat. Der Superintendent ist sowohl Organ der Synode wie Organ des Kirchenregiments. Anderwärts ist der Superintendent ein von der Kirchenbehörde ernannter Verwaltungsbeamter, aber zugleich auch Mitglied des Kreisynodalvorstandes. Neben dem Titel Superintendent finden sich: Dekan, Probst, Senior, Ephorus, Kreisoberpfarrer, Kreispfarrer usw.

In Alt-Preußen baut sich auf diesen Kirchenbezirken noch ein höherer Selbstverwaltungskörper auf, die Kirchenprovinz, mit zwei Organen, der Provinzialsynode und dem Provinzialkirchenrat. Insofern er kirchenregimentlicher Verwaltungsbezirk ist, steht an seiner Spitze der Generalsuperintendent und das Konsistorium, die aber auch im Provinzialkirchenrat mit vertreten sind. Über die kirchenregimentlichen Behörden und ihre Organisation wird im nächsten Paragraphen gehandelt.

In anderen Kirchen baut sich auf der Kreisynode oder Bezirksynode sofort die Landeskirche auf. Es bestehen nur zwei Synodalebenen, z. B. in Bayern, Sachsen, Württemberg.

Die Organe der Landeskirche sind die Landesynode und

die obersten Verwaltungsbehörden, über welche im nächsten Paragraphen zu reden ist.

### § 7. Die Kirchenregierung

(Kirchenregierung, Kirchenrat, Landeskirchenrat, Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Konsistorium, Präsident, Bischof, Generalsuperintendent, Kreisdekan, Superintendent).

Hier griff die Umwälzung am schärfsten ein. Die monarchische Spitze war gefallen und, obwohl das Kirchenvolk völlig souverän ist und sich eine Verfassung wählen konnte und kann, wie es will, so hat doch keine Kirche eine Rückkehr zu einer Monarchie ins Auge gefaßt. Überall wurde eine kollegiale Spitze gewählt, neben der allerdings auch wieder Einzelpersönlichkeiten (Präsident, Bischof, Generalsuperintendent usw.) mit Einzelrechten bedacht worden sind.

Die wichtigste Frage war die nach dem Verhältnis der drei Gewalten oder (da in der Kirche die richterliche Gewalt keine Rolle spielt) nach dem Verhältnis zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der Exekutive.

Die Kirchenbehörden waren im früheren Recht Organe des summus episcopus; durch sie übte dieser seine Kirchengewalt aus. Infolgedessen waren sie nach dem bis in die Gegenwart vorherrschenden Territorialsystem Staatsbeamte.

Die heutigen Kirchenbehörden sind Organe des heutigen Trägers der Souveränität, nämlich des Kirchenvolkes. Früher hatten sie nur den Willen des Landesherrn auszuführen, heute haben sie (innerhalb der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit) diesen obersten Willen nicht nur auszuführen, sondern als oberste Organe selbst zu bilden; sie sind nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Verfassungsorgane.

Hierbei kann das Verhältnis der einzelnen Organe zu-

einander sehr verschieden sein. Überall muß natürlich ein gesetzbildendes Organ vorhanden sein, das dem staatlichen Parlament entspricht. Wie neben diesem gesetzbildenden Organe die Exekutive ausgestattet sein soll, wie überhaupt das Problem der Trennung der Gewalten in der Kirche durchgeführt sein soll, das ist Frage der Politik und kann, wie in den Staaten, sehr verschieden gelöst werden. Neben dem streng parlamentarischen System, in welchem die leitenden Organe streng abhängig sind von den Beschlüssen des Parlaments und bei ausdrücklichem oder sogar stillschweigendem Mißtrauensvotum zurückzutreten haben, kann auch ein stark obrigkeitliches System gewählt werden, in welchem die obersten Organe dem Parlamente gegenüber nur eine beschränkte, vielleicht nur eine moralische Verantwortlichkeit besitzen, ja es kann eine strenge Durchführung der Trennung der Gewalten gewählt werden.

Alle Möglichkeiten sind in den verschiedensten Abstufungen in den heutigen evangelischen Kirchenverfassungen vertreten. Eine Übersicht ist daher nicht leicht. Wir werden uns auf Typen beschränken müssen. Schließlich hat fast jede Kirche ihre Besonderheiten aufzuweisen. Der deutsche Partikularismus hat hier so recht seine Blüten getrieben.

Die neuen Kirchenbehörden mußten im Gegensatz zu dem landesherrlichen Kirchenregiment auch die seelsorgerische Leitung ins Auge fassen. Die Kirchen kamen somit zu dem Problem eines obersten Seelsorgers (Bischofs, Kirchenpräsidenten, Generalsuperintendenten, Landesoberpfarrern usw.).

Das rein parlamentarische System hat eigentlich nur die Kirche von Anhalt gewählt (§ 81 der Verfassung lautet: Der Landeskirchenrat bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Landeskirchentages. Er muß zurücktreten, wenn ihm dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt, das Ver-

trauen entzieht). In anderen Landeskirchen, wie z. B. Nassau, Frankfurt, Thüringen u. a. wird zwar ausdrücklich ausgesprochen, daß die Synode das oberste Organ darstellt, daß in ihr die Souveränität des Kirchenvolkes zum Ausdruck komme oder daß sie die Trägerin der Kirchengewalt oder der obersten Gewalt sei usw., aber die Abhängigkeit und die Verantwortlichkeit des Landeskirchenrates und seiner Mitglieder der Synode gegenüber ist nicht die des parlamentarischen Systems, wenigstens nicht in seiner reinsten Ausprägung. Das drückt sich z. B. darin aus, daß die Mitglieder vielfach auf Lebenszeit gewählt sind, während sie anderwärts z. B. in Frankfurt, nur auf zwölf Jahre gewählt sind, in Nassau die ständigen auf Lebenszeit, die unständigen auf zwölf Jahre. In einigen Landeskirchen, z. B. Baden, Oldenburg, Waldeck, Nassau, kann die Synode durch Beschluß die Mitglieder der obersten Regimentsbehörden absetzen oder auf Wartegale setzen. In Hessen-Kassel müssen Präsident und Stellvertreter zurücktreten, wenn der Landeskirchentag mit zwei Drittel Majorität es fordert. In einigen Landeskirchen wird nur abstrakt die Verantwortlichkeit betont, z. B. Mecklenburg, wieder andere Landeskirchen haben die Verantwortlichkeit auch konkret geregelt durch die Verpflichtung zur Berichterstattung.

Den Gegensatz zu diesem mehr oder weniger ausgebildeten parlamentarischen System bildet das System der „gewaltentrennenden Demokratie“. Hier sind die gesetzgebende und die Exekutivgewalt völlig voneinander unabhängig. Dieses System in seiner reinsten Form hat keine Kirche gewählt, sondern überwiegend ist ein mittleres System gewählt worden. Für die Exekutive besteht zwar ein eigenes oberstes Organ, aber entweder so: a) daß dieses durch Mitglieder der Synode verstärkt ist, so daß diese an der Exekutive beteiligt ist (so bestehen in Altpreußen der Kirchenrat, in anderen

Kirchen die „Kirchenregierungen“ als höchstes oberstes Exekutivorgan aus Mitgliedern der Landesynode und des Oberkirchenrates, bzw. des Landeskirchenrates); oder b) daß die Exekutivbehörde im allgemeinen unabhängig ist und nur in einzelnen Fällen an die Mitwirkung eines Synodalausschusses gebunden ist. (Das ist z. B. der Fall in Bayern r. d. Rh.).

Die oberste Exekutivbehörde hat, wie man aus dem Vorstehenden schon ersehen kann, in den einzelnen Landeskirchen eine sehr verschiedene Stellung erhalten; je nachdem sie nur einen ständigen Vertrauensauschuß der Synode darstellt, oder von dieser mehr oder weniger oder gar nicht abhängig ist, ferner je nachdem eine aus Mitgliedern der Synode und des Kirchenregiments zusammengesetzte oberste „Kirchenregierung“ besteht, der gegenüber ein eigentliches ausführendes Organ, der Landeskirchenrat (Oberkirchenrat in Altpreußen, Landeskirchenamt usw.) mehr oder weniger unabhängig ist, oder eine „Kirchenregierung“ nicht eingeführt ist. Am meisten entspricht die Gestalt der Exekutivbehörden dem früheren Rechte dort, wo keine „Kirchenregierung“, sondern nur ein einziges Regimentsorgan, ein Landeskirchenrat, als selbständige verwaltende Behörde besteht und nur in einzelnen Angelegenheiten an die Mitwirkung eines Synodalausschusses gebunden ist (Bayern r. d. Rh.).

Das Kollegium, welches die oberste Kirchenregimentsbehörde darstellt, führt in den deutschen Landeskirchen die verschiedensten Namen. Seine Zusammensetzung ist verschieden, je nachdem es auf höherer oder mittlerer Stufe tätig ist.

Seine Aufgaben sind vor allen Dingen:

1. Vollzug der Gesetze und Verordnungen, wozu es auch die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen kann.
2. Die eigentliche Regierung: Die Aufsicht, die Ernennung der Beamten usw.

3. Auch ein Anteil an der Gesetzgebung besteht, worüber unten im § 7 über die Rechtsbildung zu handeln ist.
4. Gegenüber der Synode hat es das Recht der Berufung, Vertagung und Schließung. Es hat das Recht der Ausfertigung und Verkündung der Beschlüsse der Synoden und vielfach das Recht des einmaligen Vetos. Es hat das Recht der Initiative, ferner das Recht auf Gehör in den Synoden und ihren Ausschüssen. Ferner das Notverordnungsrecht. Im einzelnen bestehen die größten Verschiedenheiten.

Neben den obersten kollegialen Behörden haben die meisten Verfassungen, wie schon erwähnt, auch Einzelorgane an oberster Stelle noch besonders hervorgehoben: Kirchenpräsident, Bischof, Generalsuperintendent, Landesoberpfarrer, Kreisdekane usw. Sie sind in erster Linie als geistliche Oberhirten gedacht, haben aber auch bisweilen rechtliche Einzelbefugnisse. Ihre Stellung zu den obersten kollegialen Behörden, deren Mitglied sie überall sind, ist eine sehr verschiedene. Nach der altpreussischen Verfassung besitzt jede Provinz einen Generalsuperintendenten als geistlichen Leiter der Provinz. Nach neuerem Rechte ist er auch Vorsitzender des Provinzialkonsistoriums (nicht im Rheinland), während Vorsitzender des Kirchenrates der Vorsitzende der Landesynode ist. Eine starke Strömung will diesen Generalsuperintendenten den Titel Bischof zuerkannt sehen. Dieser Titel ist eingeführt worden in Hannover (lutherische Verfassung), Braunschweig, Sachsen, Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg. Die Verfassungen von Baden und Hessen haben den Titel Prälat gewählt, Hessen-Kassel und Thüringen nennen ihn Landesoberpfarrer; in Bayern heißt er Kirchenpräsident.

Wo die Landeskirche nicht, wie in Altpreußen, in Provinzen mit eigener Selbstverwaltung (Provinzialkirchen-

rat, Provinzialsynode) und kirchenregimentlicher Verwaltung (Konsistorium, Generalsuperintendentur) zerfällt, ist sie bisweilen, wie in Bayern, in Kreise oder Bezirke zwecks kirchenregimentlicher Aufsicht eingeteilt. Der höchste Beamte in ihnen führt in Bayern den Titel Kreisdekan.

Mehrere Gemeinden bilden den Superintendentur- (Dekanats-) Bezirk. An dessen Spitze steht ein kirchenregimentlicher Beamter, der Superintendent, Dekan, Probst, Senior, Ephorus usw. zur Handhabung der Aufsicht. Über diesen Bezirk als Selbstverwaltungsbezirk ist bereits oben gehandelt.

## Zweites Kapitel.

# Die Verwaltung.

## Erster Abschnitt.

### § 8. Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

1. In der protestantischen Kirche gehörte früher dem Landesherrn als dem Inhaber des Kirchenregiments an sich das unbefchränkte Gesetzgebungsrecht, und in der älteren Zeit hat sich die kirchliche Rechtsbildung auch ausschließlich im Wege landesherrlicher Verordnungen vollzogen. Wo die territorialistische Beurteilung dieser Tätigkeit des Landesherrn maßgebend war, mußte naturgemäß den Landständen der im modernen Verfassungsleben eingeräumte Anteil an der staatlichen Gesetzgebung auch auf diese kirchliche Gesetzgebung übertragen werden. Demgegenüber hatte die kollegialistische Betrachtungsweise eine eigene kirchliche Gesetzgebungsinstanz geschaffen, welcher gegenüber dem Landesherrn eine ähnliche Stellung gebührte, wie im Staate den staatlichen Parlamenten. Hierbei war der Kreis der Materien, in denen der Landesherr an die Mitwirkung der

Generalsynode gebunden war, in den einzelnen Landeskirchen verschieden gezogen. Soweit eine solche Beschränkung nicht bestand, war das kirchliche Verordnungsrecht des Landesherrn völlig frei.

Ein Notverordnungsrecht des summus episcopus bestand für dringende Fälle, wenn die Synode nicht versammelt war. Jedoch mußte hier die erlassene Verordnung der einzu-berufenden Synode zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden.

In der neuesten Entwicklung ruht die Gesetzgebung ausschließlich bei der obersten Synode.

Die höchste kirchliche Verwaltungsbehörde hat lediglich die Ausfertigung und Verkündigung. Jedoch haben die Verfassungen ihr vielfach ein suspensives Veto eingeräumt, welches aber nur bewirkt, daß das Gesetz nochmals der Synode vorgelegt werden muß; bleibt sie bei ihrem Beschluß, so muß das Gesetz verkündet werden. Während diese Befugnisse in Altpreußen der Kirchen senat hat, übt sie in Bayern der Kirchenpräsident. — In beschränktem Maße besteht auch ein Verordnungsrecht der höchsten kirchlichen Behörden. Auch ein Notverordnungsrecht besteht z. B. für den preussischen Kirchen senat, für das sächsische Landes konsistorium mit Zustimmung des ständigen Synodalausschusses, ebenso in Bayern für den Landes kirchenrat.

Da in der modernen Entwicklung die kirchliche Gesetzgebung von der staatlichen ganz getrennt ist, so sind auch Konflikte zwischen beiden denkbar. Es müssen die Gesetzentwürfe daher dem Staatsministerium zur Genehmigung oder wenigstens zum Zwecke der Erklärung unterbreitet werden, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei; letzteres kann auch stillschweigend durch Nichterhebung eines Einspruches in bestimmter Frist geschehen. So preussisches Staatsgesetz vom 8. April 1924. Jedenfalls haben die kirchlichen

Rechtsregeln hinter den staatlichen zurückzutreten und verlieren im Konfliktfalle ihre Gültigkeit. Das folgte aus der Kirchenhoheit des Staates. Dieses Prinzip gilt auch, wenn wie im bairischen Staatsvertrage mit der evangelischen Kirche vom 15. November 1924 der Staat auf jede „Erschwerung“ der kirchlichen Gesetzgebung verzichtet hat. (Vgl. unten „Staat und Kirche“.)

2. Zivilgerichtsbarkeit. In der protestantischen Kirche waren die Konsistorien geradezu als Ehegerichte nach katholischem Muster in das Leben gerufen worden. Man konnte sich, obwohl Luther die Ehe als ein vorwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft bezeichnet hatte, nicht von der Jahrhunderte alten Tradition befreien, daß Ehefachen vor geistliche Gerichte gehörten. Da diese Konsistorien aus Juristen und Geistlichen zusammengesetzt waren und Kirche und Staat ja eine völlige Einheit bildeten, schließlich die Konsistorien ja doch auch nur landesherrliche Behörden waren, so war diese Regelung eine ganz sachgemäße und weder für die Kirche noch für den Staat irgendwie präjudizierlich. Andern mußte sich das bei der durch den Kollegialismus veranlaßten begrifflichen Trennung der beiden Lebenskreise vordem; damit wurde auch die Ehegerichtsbarkeit wieder ausschließlich staatlichen Behörden zugesprochen, und die kirchlichen Behörden auf die Handhabung spezifisch-kirchlicher Grundsätze beschränkt, wozu nach protestantischer Lehre eine eigentliche Zivilgerichtsbarkeit nicht gehört. Die weiteren Kompetenzen, die den Konsistorien, als landesherrlichen oder staatlichen Behörden, zugefloßen waren, wurden ihnen in der neueren Entwicklung ebenfalls genommen; hatten doch die Konsistorien hier und da die volle Ziviljurisdiktion über Geistliche ausgeübt, ganz im Sinne des katholischen *forum privilegium*.

3. Strafgerichtsbarkeit. Die Reformation mußte eine gewaltige Veränderung in der bis dahin geltenden (vgl. Bd. I,

§. 52) kirchlichen Strafrechtspflege hervorgerufen, die ja auf dem Grunde der kirchlichen Überordnung über den Staat aufgebaut war. Die Kompetenz der katholischen Kirchengenichte ging naturgemäß auf die Kirchenregimentsbehörden des Landesherrn über. Die Gerichtsbarkeit dieser landesherrlichen Behörden unterschied sich von derjenigen der gewöhnlichen staatlichen Gerichte eigentlich nur durch die Zusammensetzung der Behörde. Denn das Verfahren betweilichte sich allmählich, auch die Konsistorien richteten sich nach den Landesprozeßgesetzen; die vorreformatorischen Strafformen wurden nur teilweise beibehalten. Seitdem staatliche und kirchliche Aufgaben begrifflich getrennt wurden, beschränkte der Staat die Konsistorialgerichtsbarkeit mehr und mehr.

Das kirchliche Strafrecht erstreckt sich demgemäß nur noch auf die Dienstverhältnisse der Geistlichen und niederen Kirchenbedienter, hat also nur noch disziplinären Charakter. Solche Vergehen betreffen die kirchenordnungswidrige Amtsführung in Verwaltung der Lehre, der Sakramente und der sonstigen Amtsobliegenheiten, sowie die Verletzung des *decorum clericale*. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht: Warnung, Verweis, Geldstrafen, Suspension vom Amte, Straferkennung, Amtsentsetzung, Ausschluß aus dem geistlichen Stande. Eine formelle Degradation ist selten vorgekommen. Als Disziplinargerichte fungieren in Altpreußen in der 1. Instanz der Rechtsausschuß der Provinz, in 2. Instanz der Rechtsausschuß der Kirche. Neben dem Disziplinarverfahren steht in Altpreußen das Zwangspensionierungsverfahren. Für Altpreußen vgl. Gesetz vom 16. 7. 1886 und die Verfassung Art. 157. Die neueste Regelung in Bayern (1. Januar 1922) unterscheidet Ordnungstrafverfahren vor einem Rügeausschuß und bei schweren Fällen ein Dienststrafverfahren vor einem Dienststrafgerichtshof.

In Fällen irriger Lehre besteht vielfach ein besonderes Kirchenzuchtverfahren. So für Altpreußen G. vom 16. 3. 1910.

Die Stellung des Staates zu dieser kirchlichen Strafgewalt ist natürlich prinzipiell die gleiche, wie zu derjenigen der katholischen Kirche.

Einen anderen Charakter hat der zweite Zweig der kirchlichen Strafrechtspflege, derjenige gegen Laien. Diese hat in der evangelischen Kirche ausgesprochen den Charakter der Kirchenzucht. Die evangelische Kirche hat für deren Handhabung zwei schriftgemäße Gesichtspunkte: Unbußfertige Sünder sind von der Gemeinde auszuschließen; Unwürdige sind zu den Sakramenten nicht zuzulassen. Die Kirchenzucht richtet sich naturgemäß nur gegen offenkundige Sünder, welche der Gemeinde ein Ärgernis geworden sind. Die Strafmittel und das Verfahren sind durch diese Gesichtspunkte von selbst gegeben. Der große Bann wurde von der Reformation als unbiblich verworfen (Schmalkaldische Artikel: *maiores illam excommunicationem, quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus, non pertinens ad nos ministros ecclesiae; minor autem quam nominat, vera et Christiana est excommunicatio, quae manifestos et obstinatos peccatores non admittit ad sacramentum et communionem ecclesiae, donec emendentur et scelera vitent*). Der kleine Bann als Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft, insbesondere von den Sakramenten, ist grundsätzlich ein Recht des Sakramentes, ein Ausfluß der „Kirchengewalt“ im Sinne Luthers; doch soll dieses Recht nicht ohne die Gemeinde ausgeübt werden. Die Entwicklung vollzog sich anders; die Verhängung wurde den einzelnen Pfarrern und Gemeinden entzogen und dem Konsistorium überwiesen. Hierbei erschien das Konsistorium als stellvertretendes Organ der landeskirchlichen Gesamtgemeinde, der man, wenigstens in den höheren Stufen des Verfahrens, die gemeindliche Be-

teiligung zusprach. Auswüchse in der Handhabung der Bind- und Lösegewalt durch die Geistlichen, z. B. die Flazianer, trugen das Ihrige zu dieser Entwicklung bei. Das Verhältnis dieser kirchlichen Strafe, welche nicht immer in den Grenzen eines bloßen geistlichen Zuchtmittels sich hielt, zu der weltlichen Strafgewalt war ein höchst unklares.

Im modernen Recht kommen als Zuchtmittel noch in Betracht: Verfassung der Patenschaft, Verlust des kirchlichen Bürgerrechts, d. h. der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu den Kirchenämtern, der Verlust der kirchlichen Ämter, der seelsorgerische Ausschluß vom Abendmahl, die Verfassung des kirchlichen Begräbnisses für zurechnungsfähige Selbstmörder, seltener der kleine Bann. Als Organe treten in der untersten Instanz die organisierte Gemeinde auf, der Pfarrer mit dem Kirchenvorstande. Die Kompetenz ist in den einzelnen Landeskirchen verschieden geregelt, je nach dem Grade der Ausbildung der Selbstverwaltung. Berufungsinstanz ist in einzelnen Kirchen der Synodalausschuß, in anderen der Landeskirchenrat.

Als Zuchtfälle kommen ärgerniserregende unkirchliche Handlungen in Betracht; z. B. Unterlassen der kirchlichen Trauung, der Taufe oder Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche durch Eingehen einer Mischehe unter Zusage der rein katholischen Kindererziehung. Eine der neuesten Regelungen ist die bayerische „Lebensordnung“. In der reformierten Kirche ist die Kirchenzucht unter Beteiligung der Gemeinde von jeher noch mehr betont worden als in der lutherischen Kirche. Nicht immer hat sich die reformierte Kirche hierbei in den durch den Zweck der Zucht und den Charakter der geistlichen Gemeinschaft gewiesenen Schranken gehalten, sondern häufig genug haben sich dort, wo die Calvinische Theokratie sich verwirklichen ließ, staatliche und polizeiliche Gesichtspunkte hineingemischt. Erst die Frei-



Kirche hat die Möglichkeit zu reiner Gestaltung der Grundgedanken geboten.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Verwaltung im engeren Sinne.

#### Erster Unterabschnitt.

#### Die Aufsicht.

##### § 9. Die kirchliche Aufsicht.

Die allgemeinen Begriffe s. Bd. I, S. 62.

In der älteren protestantischen Kirche hatte sich das Visitationswesen in außerordentlich reicher Ausgestaltung der beiden Grundformen ausgebildet. (Vgl. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 69ff.) Das ständige Aufsichtsorgan ist der Superintendent, der in bestimmtem Turnus teils ordentlicherweise zu vorher bestimmter Zeit, teils unvermutet zu visitieren hat. Die regelmäßigen Visitationen zerfallen wohl wieder in Haupt- und Nebenvisitationen je nach dem Umfange. Über den Superintendenten bilden die Generalsuperintendenten, Bischöfe, Kreisdekane oder Mitglieder des Konsistoriums als Kommissäre des Kirchenregimentes höhere Visitationsorgane. Das bürokratische System schriftlicher Berichterstattungen ist auch in den evangelischen Landeskirchen, in der einen mehr, in der anderen weniger ausgebildet.

#### Zweiter Unterabschnitt.

#### Die Amtsgewalt.

##### § 10. Allgemeines. Die Besetzung.

1. Bezüglich der allgemeinen Grundsätze sei auf das kanonische Recht in Bd. I, S 63ff. verwiesen, dem das evange-

lische Kirchenrecht bezüglich der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter nachgebildet ist. Bei Einverständnis der Beteiligten (Pfarrer, Gemeinde, Patron) entscheidet in Altpreußen das Konsistorium, sonst der Provinzialkirchenrat. Andere Verfassungen regeln die Kompetenz anders. Die Mitwirkung der Staatsbehörde ist in der evangelischen Kirche natürlich ebenso geboten, wie in der katholischen: Der Staat soll die Stiftungen als juristische Personen anerkennen, er soll sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts behandeln, er soll sie in seinen Schutz nehmen. Die Inkorporation ist kein Institut des protestantischen Kirchenrechts.

2. Während früher die Besetzung der höchsten kirchlichen Stelle, des summus episcopus, nicht kirchlichen, sondern rein staatlichen Grundsätzen folgte, ist das jetzt bei allen kirchlichen Behörden ausschließlich Sache der Kirche; jedoch hat sich der Staat vielfach einen Einfluß vorbehalten. (Vgl. unten im Abschnitt „Staat und Kirche“.)

Davon abgesehen vollzieht die Kirche die Einberufung ihrer Organe selbst, teils durch Wahlen, teils durch Ernennung.

**Beispiele:** In Altpreußen werden zum Kirchenjenat die nicht durch ihr Amt Berufenen von der Generalsynode gewählt. Die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Generalsuperintendenten, und die Mitglieder der Konsistorien wählt der Kirchenjenat (Verf. Art. 126). In Bayern wird der Kirchenpräsident von der Landesynode gewählt, die Mitglieder des Landeskirchenrates von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landes-synodalausschusses besteht (Art. 53).

Die Superintendenten (Dekane) ernimmt die Kirchenbehörde (Altpreußen: Provinzialkirchenrat nach Vorschlag des Generalsuperintendenten; Bayern: Landeskirchenrat).

Die Entwicklung der Selbstverwaltung hat bisweilen zur Wahl durch die Synode geführt (Rheinland-Westfalen, Oesterreich, Baden, Lippe, Hessen), die allerdings durch das Kirchenregiment zu beständigen ist. In anderen Verfassungen ist der Einfluß der Synode geringer. In der presbyterial-synodal gestalteten Freikirche ist das oberste Regimentsorgan die gewählte Synode, und die Kirchenregimentsbeamten sind von ihr gewählt.

3. Die Ernennung der Lehramtsträger erfolgte in der evangelischen Kirche regelmäßig durch den summus episcopus. In größeren Landeskirchen hatte aber der Landesherr die Besetzung den Konsistorien übertragen (Preußen, Sachsen), in anderen hatte er sie sich zur persönlichen Ausübung vorbehalten, wobei ihm kirchliche (z. B. Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg) oder staatliche (z. B. Bayern, Württemberg) Behörden die Vorschläge unterbreiteten.

Die libera collatio konnte aber beschränkt sein, und zwar wie im kanonischen Recht durch das Patronat, aber außerdem auch noch durch den Anteil der Gemeinde, der sich zu einem völligen Wahlrecht steigern konnte, so daß dem Regiment nur noch die formelle Bestätigung verblieb.

In den neuen Verfassungen ist an die Stelle des summus episcopus die kirchliche Oberbehörde getreten.

4. Für das Patronat gelten mutatis mutandis dieselben Grundsätze wie im kanonischen Rechte. Ja der Anschluß an dieses ist vielfach größer als er sein sollte. So, wenn sich z. B. im evangelischen Kirchenrecht noch hier und da die Unterscheidung von Laien- und geistlichem Patronat erhalten hat. Auf die Besonderheiten kann im einzelnen nicht eingegangen werden. Hervorgehoben sei z. B., daß nach preußischem Landrecht durch Fundation das Patronat nicht ipso iure entsteht, sondern nur ein Titel auf Begründung durch den Landesherrn, jetzt die Kirchenoberbehörde, gegeben wird; das

ius variandi ist bisweilen fortgefallen. Das Präsentationsrecht hat sich bisweilen zu einer vollständigen Kollation erweitert. Der Wunsch nach Aufhebung des Patronates ist mehrfach hervorgetreten. Es ist aber nicht zu vergessen, daß mit dem Patronat auch Pflichten, z. B. die Baulast, verbunden sind.

5. Die Teilnahme der Gemeinde. Daß die Gemeinde bei der Vakation des Pfarrers, ihres geistlichen Leiters, mitbetheiligt sei, entspricht durchaus evangelischen Grundprinzipien. Allerdings hatte sich dieser Einfluß historisch recht verschieden gestaltet. Ja es gab Landeskirchen, z. B. Bayern, in denen solcher Einfluß vollständig fehlte. Auch die neueste bayerische Verfassung gibt der Gemeinde nur das Recht, mit ihren Wünschen vor der Besetzung gehört zu werden. Ähnlich in Württemberg. Größer ist der Einfluß dort, wo die Gemeinde einen ihr zugeordneten Geistlichen ablehnen kann, wobei allerdings über die Gründe der Ablehnung dasselbe kirchenregimentliche Organ zu entscheiden hat, welches den Vorschlag gemacht hat. Zu diesem votum negativum dient die Probepredigt des Kandidaten. Bisweilen hat die Gemeinde zu dem Vorschlage ihre positive Zustimmung zu geben. Vielfach ist der Anteil der Gemeinde zu einem wirklichen Recht der Pfarrwahl gestaltet. Dieses steht bisweilen der Gemeinde in allen Fällen zu und ist höchstens durch ein etwa vorkommendes Patronat beschränkt (z. B. Rheinland-Westfalen, Oesterreich), oder es wechselt Besetzung durch das Kirchenregiment und Gemeindevahl miteinander ab (Altpreußen), oder die Gemeinde hat nur das Recht der Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen. Das Recht ist in den Landeskirchen sehr verschieden. Neuregelungen stehen bevor.

## Dritter Unterabschnitt.

## Die Verwaltung des Kultus.

## § 11. Die Verwaltung des Kultus.

1. Die allgemeinen Bemerkungen in Bd. I, S. 82, Nr. 1 gelten auch für die evangelische Kirche.

2. Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Predigt.

3. Die evangelische Kirche kennt nur zwei Sakramente, Taufe und Abendmahl; durch sie wird in übernatürlicher Weise göttliche Gnade vermittelt; die Wirkung vollzieht sich nicht ex opere operato, sondern wird nur dem gläubigen Empfänger zuteil; die Intentionstheorie ist verworfen.

Für die Beichte, die zwar als „allgemeine“ üblich ist, aber auch als Einzelbeichte vorkommen kann, gilt das in Bd. I, S. 84 Gesagte.

4. Über Kirchenzucht (z. B. Zurückweisung vom Abendmahl, Verweigerung der kirchlichen Teilnahme bei Beerdigung zurechnungsfähiger Selbstmörder) vgl. oben § 8. Über Beerdigungen, insbesondere Andersgläubiger, auf konfessionellen Friedhöfen gilt das in Bd. I, S. 85, 86 Gesagte.

Was die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung betrifft, so lehnte sie ursprünglich mit Rücksicht auf die alte christliche Sitte der Beerdigung jede amtliche Beihilfe überwiegend ab (vgl. Beschluß der Eisenacher Kirchenkonferenz vom 14. Juni 1898: *ACWBl.* 1898, S. 614); in neuerer Zeit ist der Standpunkt milder geworden (vgl. z. B. Bayern, Lebensordnung vom 5. Dezember 1922; Sachsen, Verordnung des Landeskonsistoriums vom 9. Oktober 1924; Beschluß der altpreussischen Generalsynode vom 10. Dez. 1925 und Beschluß des Oberkirchenrates vom 31. Mai 1926.

## Kirche und Schule.

5. Die Kirche hat die Aufgabe, die geoffenbarte Wahrheit zu lehren. Diese Verwaltung des Wortes geschieht, abgesehen von den bereits vorgetragenen geistlichen Handlungen, auch durch den Anteil am Schulwesen.

Die katholische Kirche lehrt, daß sie zum Lehramt ausschließlich berechtigt sei (potestas magisterii), und daß daher jede Form der Ausübung sich nur durch ausdrückliche Übertragung (missio) und stets nur unter ihrer Aufsicht vollziehen dürfe. Als äußerste Konsequenz ist damit das gesamte niedere und höhere Schulwesen der Leitung und Aufsicht der Kirche unterstellt (vgl. Bd. I, S. 86). Für die evangelische Kirche ist der Standpunkt maßgebend, daß die Volksschule zwar historisch als ein kirchliches Institut für den Unterricht im Christentum entstanden ist, daß aber auch dem Staat die Kompetenz zur Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht abgesprochen werden und die Kirche dagegen Einwendungen dann nicht erheben kann, wenn dadurch der stiftungsmäßige Hauptzweck der Schule nicht verlorengeht.

Der moderne deutsche Staat betrachtet das gesamte Unterrichtswesen als eine in erster Linie staatliche Angelegenheit. So auch Reichsverfassung Art. 120, 122, 145ff. Der Einfluß, den er der Kirche insbesondere auf den Religionsunterricht einräumt, ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. So vgl. neuestens die bayerischen Staatsverträge mit der evangelischen Kirche v. d. Rh. und der Pfalz. Jedoch darf die Landesgesetzgebung nicht Reichsverfassung Art. 149 verletzen und muß sich nach den Richtlinien eines etwaigen Reichsschulgesetzes verhalten.

Die Beziehungen der Kirchen zu den höheren Schulen, welche vielfach aus Domschulen, Pfarrschulen usw. hervorgegangen sind, sind heute nur noch lockere, in den einzelnen Staaten verschiedene.

Einen besonderen Einfluß hat die Kirche auf die Universitäten ausgeübt. Heute sind diese ausschließlich Staatsanstalten (vgl. Reichsverfassung Art. 149). Die protestantische Kirche ist bisweilen bei Anstellung und Verpflichtung der theologischen Professuren beteiligt) vgl. bairischen Staatsvertrag Art. 2; im Interesse der kirchlichen Erziehung zum Lehramte übt sie über die Kandidaten der Theologie eine besondere Aufsicht aus, und sorgt auch wohl durch eigene Seminare für ihre Fortbildung.

6. Eine ganz besondere Behandlung beansprucht das Institut der Ehe. Für das Eherecht wird ein eigener Paragraph erforderlich.

## § 12. Das Eherecht.

1. Im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht (Bd. I, S. 88) lehnte die Reformation die Sakramentsnatur der Ehe ab und betrachtete sie als überwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft, welches allerdings als von Gott eingefetztes Institut seine Normen im Worte Gottes hat. Die Reformation erkannte also die Kompetenz des Staates zur Gesetzgebung an, wünschte aber, daß bei der Ehegerichtsbarkeit auch Geistliche mitwirkten. So entstanden die Konsistorien als Ehegerichte. Der Praxis der Konsistorien verdankt das protestantische Eherecht seine Ausbildung, wenn dabei auch — trotz des heftigen Widerspruchs Luthers — das kanonische Recht als Ausgangspunkt und Grundlage gewählt wurde. Die Konsistorien haben ihre Ehegerichtsbarkeit völlig an die staatlichen Gerichte abgeben müssen, als die Einheit von Staat und evangelischer Kirche aufgehoben worden war. Die Regelung des materiellen Eherechts erfolgte in der Zeit der Verbindung von Staat und evangelischer Kirche durch rein staatliche Gesetze, wie z. B. durch das Preussische Allgemeine Landrecht, und zwar nicht immer

in Einklang mit kirchlichen Anschauungen. Die evangelische Kirche war dadurch in eine unerfreuliche Abhängigkeit geraten; sie mußte den Segen spenden auch für Verhältnisse, die sie eigentlich zu billigen nicht in der Lage war. Aus diesem Zwiespalt hat sie die Einführung der obligatorischen Zivilehe befreit. Seitdem ist sie in der Ausgestaltung des Trauungsrechtes durch Rücksichten auf die bürgerliche Natur der Ehe nicht mehr gebunden und hat seitdem wieder begonnen, ein eigenes, auf rein kirchlichen Quellen beruhendes kirchliches Eherecht zu entwickeln.

Der Staat hat die Ehe als bürgerliches Rechtsgeschäft seiner Kompetenz unterworfen, nachdem er im Mittelalter (und bisweilen auch in der Neuzeit) sie ausschließlich der Kirche überlassen hatte. Die eigenartige Entwicklung des materiellen Eherechts brachte es mit sich, daß der Staat zunächst das Eherecht als konfessionelles ausgestaltete, d. h. je nach den Konfessionen verschiedenes Recht seinen Untertanen vorschrieb; so wendeten die staatlichen Gerichte für Katholiken das kanonische oder das auf kanonischer Grundlage beruhende staatliche, für Katholiken bestimmte Recht an, für Protestanten das sogenannte gemeine protestantische Recht, für Israeliten das eigene Recht usw.

Auch hier hat erst die neuere Zeit eine Änderung gebracht, indem für alle Untertanen einheitliches Recht geschaffen worden ist. So schon im preussischen Landrecht. Das Deutsche Reich hat zuerst versucht, durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 dem partikulären Rechtszustande in Deutschland in einzelnen Punkten ein Ende zu bereiten. Aber erst das Bürgerliche Gesetzbuch hat — wenn auch unter schweren Kämpfen — ein einheitliches, konfessionsloses Eherecht für ganz Deutschland geschaffen.

Da die evangelische Kirche die Ehe als überwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft ansieht, muß sie die Kompetenz des

Staates zur Regelung der Voraussetzungen anerkennen. Die Lehre von den „Ehehindernissen“ ist daher keine des evangelischen Kirchenrechts. Auf der anderen Seite kann der Staat der Kirche nicht zumuten, den Segen über eine Ehe zu sprechen, welche ihren Grundsätzen zuwiderläuft. Die evangelische Kirche lehnt daher in bestimmten Fällen die Trauung ab. Diese Fälle stehen zumeist unter dem Gesichtspunkte der Kirchenzucht (s. dortselbst), z. B. bei Ehen mit Nichtchristen, bei Mischehen unter Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche, besonders auch bei Wiederverheiratung Geschiedener. Vgl. z. B. die bayerische Lebensordnung von 1922.

2. Das protestantische Recht, welches das Tridentinum nicht anerkannte, hatte sich zunächst mit dem alten Sponsalienrecht, welches allerdings durch das Betonen des Momentes der Öffentlichkeit modifiziert wurde, weiter beholfen und die kirchliche Trauung nur als feierliche Anerkennung der Ehe behandelt (daher Zwangstraungen!), bis seit dem Juristen Just Henning Böhmer die Lehre, daß erst durch die kirchliche Trauung die Ehe geschlossen werde, die herrschende wurde. Seitdem der Staat die obligatorische Zivilehe als einzige Eheschließungsform eingeführt hat, hat die evangelische Trauung nur noch die Bedeutung, daß der auch schon kirchlich gültigen Ehe noch die kirchliche Weihe, die Anerkennung als christliche Ehe hinzugefügt werde — während die katholische Kirche nach wie vor nur die kirchliche Eheschließung als Eheschließung behandelt.

Was nun die Zivilehe anlangt, so verdankt sie ihre Entstehung Erwägungen der Toleranz. Sie wurde schon 1580 in Holland und Westflandern fakultativ für Reformierte, obligatorisch für Dissidenten eingeführt. Fakultativ ist die Zivilehe dann, wenn es den Parteien freisteht, die staatliche oder die kirchliche Form zu wählen. Notzivilehe ist diejenige,

welche nur für den Fall besteht, daß die eigentlich normale, kirchliche Form nicht angängig ist.

Für die Eheschließungsform ist das Recht des Eheschließungsortes maßgebend, während die Voraussetzungen der Ehe, also die Ehehindernisse sich für jeden Kontrahenten nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit bemessen. Das sind jetzt ziemlich allgemein anerkannte Grundsätze des internationalen Privatrechts. Vgl. GG. BGB. § 11, 13, Haager Abkommen vom 12. Juni 1902.

Eine Ausnahme besteht nach dem deutschen Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 für deutsche Reichsangehörige im Auslande. Das BGB. hat die essentiellen Formen auf ein Minimum reduziert. Es verlangt zur Gültigkeit nur, daß die beiden Parteien persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit dem zur Entgegennahme solcher Erklärung bereiten Standesbeamten ihren Ehemillen erklären. Alle anderen Formalitäten (wie Zeugen, bestimmte Fragen, Antworten und Erklärungen) sind nicht wesentlich. Der Eheschließung voran soll ein Aufgebot gehen, welches den Zweck verfolgt, etwaige Hindernisse bekanntzumachen.

Die Stellung der beiden Kirchen zur Zivilehe ist oben gekennzeichnet. Rein Geistlicher darf bei Strafe eine Trauung vornehmen, bevor ihm der Nachweis der erfolgten staatlichen Eheschließung erbracht ist, ausgenommen in articulo mortis (BGB. § 1316, Abs. 2). Im übrigen bestimmt BGB. § 1588, daß die kirchlichen Verpflichtungen durch die staatlichen Bestimmungen über die Ehe nicht berührt werden sollen.

3. Die Auflösung der Ehe. Man muß unterscheiden die Auflösung der ungültigen Ehe und diejenige der gültigen Ehe. Die Ungültigkeit richtet sich nach bürgerlichem Recht. Die gültige Ehe wird, abgesehen vom Falle des Todes und unter gewissen Voraussetzungen der Todeserklärung, aufgelöst durch Ehescheidung.

Die evangelische Kirche legt den maßgebenden Aussprüchen des Neuen Testaments, Matth. 19, 6; 5, 32, Marc. 10, 11, Luc. 12, 18 einen anderen Sinn bei als die katholische. Sie findet, daß der Herr sich nicht gegen eine Ehescheidung überhaupt, sondern nur gegen eine allzu leichte Art derselben, wie sie das mosaische Recht und die Ehrechtspraxis gestatteten, ausgesprochen habe. Das protestantische Ehescheidungsrecht hat sich sowohl in formeller (man nahm anfänglich ipso iure Auflösung der Ehe durch die Tat an), wie in materieller Hinsicht unsicher und schwankend entwickelt, was hier nicht im einzelnen dargestellt werden kann. Hierzu kam, daß die Gesetzgebungen der Staaten einen vielfach verschiedenen Standpunkt einnahmen, wie z. B. das preussische Landrecht und die ihm folgenden Gesetze die Ehe wesentlich unter dem Gesichtspunkt des Vertrages auffaßten und darum sowohl den Kreis der einseitigen Ehescheidungsgründe weiter zogen, als auch eine Auflösung der Ehe auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung zuließen. Die protestantische gemeinrechtliche Ehrechtspraxis behielt einen strengeren Standpunkt bei; sie trennte nur, wenn dem einen Ehegatten ein sittliches Verschulden vorgeworfen werden konnte. Darüber aber, was dahin zu rechnen sei, ging die Praxis wieder sehr auseinander; als Gründe kamen vor: Ehebruch, Desertion (böbliche Verlassung mit Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes), Quasidesertion (böbliche Verlassung mit Bekanntheit des Aufenthaltsortes), Sävitien, Invidien, ehrloses und unsittliches Verhalten, dessen Folgen sich in entehrenden Freiheitsstrafen, in unheilbaren Krankheiten, in Trunksucht usw. äußerten. Dieses strenge gemeinrechtliche Ehescheidungsrecht wurde etwas gemildert durch das sogenannte landesherrliche Ehescheidungsrecht, welches dem Landesherren die Möglichkeit gab, nach seinem Ermessen auch aus anderen Gründen die Ehe aufzulösen. In denjenigen Län-

dern, in welchen konfessionelles Eherecht galt, wurden die Katholiken nach ihrem kanonischen Rechte beurteilt und konnten demnach nur von Tisch und Bett getrennt werden. Einen Impuls zur Vereinheitlichung des Ehescheidungsrechts brachte das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, indem es in der einzigen, in das Ehescheidungsrecht eingreifenden Bestimmung des § 77 vorschrieb, daß der deutsche Richter an Stelle der ständigen Trennung von Tisch und Bett (vgl. oben im kanonischen Recht) stets die Auflösung des Bandes aussprechen müsse. Das BGB. hat einheitliches Ehescheidungsrecht geschaffen, wenn es auch ein Institut enthält, welches in erster Linie aus Rücksicht auf die katholischen Untertanen eingeführt ist, nämlich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Als Ehescheidungsgründe bezeichnet das BGB.: Ehebruch und gewisse Sittlichkeitsdelikte, Lebensnachstellung, böbliche Verlassung. Neben diesen absoluten, durch die §§ 1565 bis 1567 näher umschriebenen Gründen steht als relativer Ehescheidungsgrund der Fall des § 1568, wenn der Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als einzigen nicht auf Verschulden beruhenden Grund nennt das BGB. in § 1569 nur die Geisteskrankheit, wenn sie während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Die Trennung von Tisch und Bett kennt das BGB. nicht mehr, dagegen hat es, wie schon bemerkt, ein neues Institut eingeführt: die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Diese kann aus denselben Gründen verlangt werden wie die Ehe-

scheidung. Beantragt aber der andere Teil die Ehescheidung, so ist auf diese zu erkennen. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder Ehegatte auf Grund des Urteils nachträglich noch die Ehescheidung verlangen, es sei denn, daß nach Erlaß des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt das Band der Ehe mit seinen Konsequenzen bestehen, ist also keine Ehescheidung, trägt aber in sich die Möglichkeit, auf Antrag ohne weiteres materielles Verfahren in Ehescheidung umgewandelt zu werden, und unterscheidet sich dadurch von der separatio quoad thorum et mensam. Obwohl dieses Institut allen Untertanen zur Verfügung steht, ist es begreiflicherweise in erster Linie für Katholiken bestimmt, die sich im Gewissen an die kirchlichen Vorschriften gebunden erachten. Das BGB. enthält ja auch den allgemeinen Grundsatz, daß durch das Eherecht des BGB. die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe nicht berührt seien (§ 1588).

Die katholische Kirche steht diesem staatlichen Recht gegenüber auf dem prinzipiellen ablehnenden Standpunkt. Daß die protestantische Kirche der Ehescheidung des Staates gegenüber — eigenes Ehescheidungsrecht oder eigene Ehegerichtsbarkeit besitzt und beansprucht sie nicht — ein Prüfungsrecht wegen der einmaligen Trauung in Anspruch nimmt, ist oben gezeigt.

#### Vierter Unterabschnitt.

### Das kirchliche Vermögensrecht.

#### § 13. Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechts.

1. Die evangelische Kirche bedarf als äußere rechtliche Anstalt des Vermögens. Solange sie eine Staatsanstalt war oder wenigstens mit dem Staate in enger Verbindung stand,

war ein selbständiges Vermögen für sie kein wesentliches Bedürfnis. Der Staat sorgte für sie und gewährte die erforderlichen Zuschüsse, wozu er teils aus rechtlichen, teils aus moralischen Gründen verpflichtet war. Rechtliche Gründe waren die Einziehung des ursprünglich der Kirche gehörigen Vermögens besonders in der Reformationszeit zu Staatszwecken, ferner das Wohnheitsrecht. Moralische Gründe waren die Dienste, die die Kirche dem Staate leistete. Mit der Emanzipation seit 1918 ist es anders geworden. Die Kirche ist selbständig geworden und hat daher nach eigenen Quellen zu suchen. Der Staat hat diese Entwicklung nicht ungern gesehen und der Kirche das eigene Besteuerungsrecht zuerkannt (das übrigens vielfach schon vorher bestanden hat). Jede Korporation des öffentlichen Rechtes hat das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder (Art. 137 der Reichsverfassung). Die Reichsverfassung hat aber ausdrücklich die bisherigen Leistungen des Staates an die evangelischen Kirchen aufrechterhalten und die einzelnen Länder ermächtigt, sie in den bisherigen Rahmen zu gewähren; allerdings neue Staatsleistungen sollen nicht begründet werden. Auf dieser Grundlage haben die Länder ihre Leistungen an die evangelische Kirche teils staatsgesetzlich (Preußen), teils staatsvertraglich (Bayern) festgelegt.

2. Als Quellen des kirchlichen Vermögens kommen neben den kirchlichen Umlagen und Steuern in Betracht freiwillige Gaben (Kollekten), Gebühren (Stolgebühren, die aber meistens aufgehoben sind, aber z. B. in Bayern durch Verordnung vom 26. Januar 1923 neu geregelt sind), Gaben teils freiwilliger, teils herkömmlicher Art an die Geistlichen (vielfach aufgehoben), Erträgnisse aus Kapitalien, aus Grundstücken. Zum Zwecke der Besteuerung sind Steuerverbände gebildet. So erheben Umlagen die Gemeinde, der höhere Selbstverwaltungsverband und endlich die Landeskirche selbst.

3. Als Rechtssubjekt kommt nach protestantischer Auffassung in erster Linie die Korporation (der rechtsfähige Verein) in Betracht. Das sind die Gemeinde und der höhere Synodalverband, sowie die Kirche selbst. Aber auch der Gedanke der Anstalt hat sich im evangelischen Kirchenrechte erhalten. So steht vielfach neben der Gemeinde als Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen die sogenannte Kirchenstiftung und als weiterer Rechtsträger die sogenannte Pfründenstiftung, d. i. die Gesamtheit des zur Erhaltung des Pfarrers bestimmten Vermögens.

4. Aus den kirchlichen Vermögensquellen werden die Kosten für die Erhaltung der Gebäude, für Neubauten und die Bedürfnisse des Kultus (die sachlichen Bedürfnisse) bestritten und die Versorgung der Geistlichen und kirchlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen („die persönlichen Bedürfnisse“).

Für die Reparaturen der kirchlichen Gebäude besteht die kirchliche Baulast. Diese ist im katholischen Kirchenrecht neu geregelt (vgl. Bd. I, S. 105 ff.). Im protestantischen Kirchenrecht sind zunächst diejenigen verpflichtet, für welche besondere Verpflichtungstitel bestehen. An zweiter Stelle diejenigen, welche Früchte ziehen: der Patron, wenn er kirchliche Einkünfte genießt, z. B. aus Zehnten, die Besitzer kirchlicher Zehnten („Decimatoren“), der Pfarrer mit dem Überschuß über das zum Lebensunterhalt notwendige Einkommen (Portio congrua); an dritter Stelle steht bei Patronatspfarrern der Patron; in letzter Linie haben die Parochianen einzuspringen. Ihre Verpflichtung ist in der Regel eine persönliche, doch kommen auch Reallasten vor. Falls die Parochianen nicht zur Baulast herangezogen werden, haben sie häufig Hand- und Spanndienste zu leisten. Partikularrechtlich ist die Regelung der Baulast vielfach eine andere,

wie denn überhaupt diese Materie in Deutschland ein partikularrechtlich außerordentlich mannigfaltiges Bild bietet, insbesondere auch bezüglich der Stellung des Staates zur Baupflicht. (Das Eingreifen des Staates aus Gründen der Baupolizei und der Kunstpflege steht natürlich auf einer anderen Grundlage.) Nach preussischem Landrecht z. B. tragen die Baupflicht der Patron und die Parochianen, und zwar im Verhältnis von  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{2}{3}$  bei Stadtkirchen und  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  bei Landkirchen. Pfarergebäude gelten nach gemeinem Rechte als Pertinenzien der Kirchengebäude, und es kommen daher für sie die gleichen Grundsätze wie für die Baulast an Kirchengebäuden in Betracht. Die Pfarropfründe hat keine Baulast. Kleine Baufälle, wie kleinere Reparaturen, hat der Pfründenbesitzer selbst zu tragen. Im einzelnen gelten viele Besonderheiten.

Das Besoldungsweisen der Geistlichen ist sehr verschieden geregelt. Während ursprünglich auch in der evangelischen Kirche das Pfründenrecht das vorherrschende war, ist an dessen Stelle in neuerer Zeit mehr und mehr das feste Besoldungssystem aus kirchlichen Kassen getreten. Wo die kirchlichen Einkünfte nicht ausreichen, gewährt der Staat die erforderlichen Zuschüsse. Besoldungsweisen und Hinterbliebenenwesen ist nach staatlichem Vorbilde geordnet.

5. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gebührt dort, wo die Selbstverwaltung durchgeführt ist, den betreffenden Organen dieser Rechtsträger, also z. B. in den Gemeinden dem Gemeindefkirchenrat, in den höheren Verbänden den betreffenden Organen. Die Oberaufsicht hat die Kirche, aber daneben hat auch der Staat schon wegen seiner finanziellen Beteiligung ein Aufsichtsrecht (vgl. z. B. das preussische Staatsgesetz vom 8. April 1924). In Bayern bedarf es zur Überleitung in die Selbstverwaltung noch eines besonderen Staatsgesetzes. Zur Zeit wird hier die Vermögensverwal-



tung von einer öffentlichen Behörde, der sogenannten Kirchenverwaltung, geführt.

Das Pfründenvermögen verwaltet der Pfründenbesitzer.

Das kirchliche Vermögen, insbesondere die kirchlichen Stiftungen, genießen einen besonderen Schutz des Staates und unterstehen damit einer besonderen staatlichen Aufsicht. Beides ist in den verschiedenen Ländern verschieden ausgestaltet. Vgl. z. B. das preussische Staatsgesetz vom 8. April 1924, das württembergische Staatsgesetz über die Kirchen vom 3. März 1924. Für Bayern gilt zur Zeit noch die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.

## Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander.

### § 14. Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Allgemeines.

Für das Verhältnis von Staat und Kirche sind, rein abstrakt betrachtet, verschiedene Möglichkeiten denkbar; wir erhalten auf diese Weise verschiedene kirchenpolitische Systeme.

Die beiden vollkommensten Extreme sind einerseits die völlige Verschmelzung von Staat und Kirche und andererseits die völlige Trennung.

Die vollständige Verschmelzung von Staat und Kirche kann sich in doppelter Weise vollziehen. Entweder nimmt die Kirche den Staat in sich auf, gestaltet ihn zu einem kirchlichen Organ (Kirchenstaatslehre), oder umgekehrt, der Staat löst die Selbständigkeit der Kirche auf und behandelt sie als eine Staats Einrichtung (Staatskirchentum).

Diesem System der Verschmelzung ganz entgegengesetzt steht die völlige Trennung der beiden Lebenskreise.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich verschiedene kirchenpolitische Systeme, die die Verbindung zwischen Staat und Kirche zwar aufrechterhalten, gleichzeitig aber auch eine mehr oder minder große Selbständigkeit des einen oder des anderen Faktors betonen wollen.

Für alle diese kirchenpolitischen Systeme bietet die Weltgeschichte Beispiele. Sie wechseln bunt miteinander ab. Keines der Systeme hat sich je einer unbestrittenen Herrschaft erfreut, und auch für die Zukunft läßt sich für keines derselben eine bestimmte Voraussage machen.

Für den antiken Staat bildete das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt keine „Frage“. Die Religionen waren national, die höchsten geistlichen Würden waren staatliche Würden, die in der Republik abwechselten, in der Kaiserzeit war das sacerdotium mit dem imperium verbunden. Erst mit dem Christentum entstand in Rom ein bewußter Gegensatz zu gewissen staatlichen Einrichtungen, aber eine kirchenpolitische Frage konnte sich bei der Lage der ältesten Christenheit daraus nicht entwickeln. Erst als die Christenheit siegreich über alle Verfolgungen triumphiert hatte und eine die Welt beherrschende sittliche Macht geworden war, ja endlich vom römischen Staat anerkannt und mit staatlichen Machtmitteln ausgerüstet worden war, war der Boden für den Konflikt geschaffen. Zunächst brach derselbe noch nicht aus. Die römischen Kaiser setzten daselbe Verhältnis, welches sie gegenüber der heidnischen Religion beobachtet hatten, jetzt gegenüber der christlichen fort. Nur der Wille des Kaisers war maßgebend, in seinem Namen wurden die kirchlichen Gesetze erlassen, so wie er sie erlassen sehen wollte, die Kirche blieb trotz einzelner Widerstandsregungen eine Staatsanstalt, der Kaiser ist pontifex maximus (Caesareo-papismus). Auch

auf germanischem Boden entwickelte sich zunächst das reine Staatskirchentum. Unter den Frankenkönigen, besonders unter Karl dem Großen, ist die Kirche eine reine Staatsanstalt, die kirchliche Gesetzgebung erfolgt durch den Staat (Kapitularien), die Bischöfe sind Staatsbeamte usw.

Aber gerade im Frankenreiche liegen die Wurzeln für die Entwicklung des gegenständlichen Systems, des Kirchenstaats-tums. Seit Pseudo-Isidor kämpft die Kirche zunächst um die Freiheit, die Unabhängigkeit vom Staat und sodann — eine logische Konsequenz dieser völligen Unabhängigkeit — um die Beherrschung des Staates. Es gelingt der Kirche unter hier nicht darzustellenden Kämpfen (speziell mit den deutschen, die römische Cäsarenidee vertretenden Kaisern, dieses Ideal durchzusetzen. Dieses mittelalterliche kirchliche System, wie es in dem corpus iuris canonici, in der Bulle von Bonifaz VIII. Unam sanctam (1302), in der Lehre der Scholastiker (Thomas von Aquino) ausgebildet und festgelegt worden ist, bedeutet die völlige Auflösung des Staates als eines selbständigen Lebenskreises. Die Welt bildet eine Einheit, an deren Spitze Christus steht und sein irdischer Stellvertreter, der Papst. Dieser regiert diese Einheit unumschränkt und unbeschränkt; die Könige sind seine Vasallen, erhalten von ihm ihre Aufgaben zugewiesen und haben das weltliche Schwert als weltliche Exekutivorgane der Kirche ad nutum et patientiam sacerdotis zu handhaben. Diese mittelalterliche Lehre ist von kirchlichen Autoritäten bis auf den heutigen Tag niemals ausdrücklich aufgegeben worden, im Gegenteil, sie ist wiederholt durch indirekte Erklärungen, sowie durch als konkludente Handlungen zu betrachtende kirchenpolitische Maßnahmen auch für die Gegenwart bestätigt worden und muß daher als das noch immer maßgebende System der autoritativen Kirche betrachtet werden. So Syllabus errorum Pius IX. von 1864, milder Leo XIII. Encyclica Immor-

tale dei 1885; der Kodex spricht sich nicht aus, sondern betonte in C. 218. 1322 nur die völlige Unabhängigkeit der Kirche.

An diesem Ergebnisse vermag der Umstand nichts zu ändern, daß sich in der katholischen Literatur eine andere Theorie, die sogenannte Koordinationstheorie, ziemlich Verbreitung und Anerkennung verschafft hat. Nach dieser Theorie sind Staat und Kirche voneinander völlig unabhängige Lebenskreise; etwaige Grenzstreitigkeiten seien daher nur im Wege von Verhandlungen und Verträgen zu entscheiden. Dieses System, welches übrigens von der offiziellen Kirche niemals approbiert worden ist, ist schon deswegen unhaltbar, weil es von der falschen prinzipiellen Voraussetzung ausgeht, daß die Kirche als weltliche Machtanstalt (nicht als Heilanstalt) im Staate dem Staate gleichstehen müsse. Der Staat kann mit den im Staate eingeschlossenen Gebilden über seine Souveränitätsrechte nicht paktieren, er muß vielmehr die Grenzverhältnisse selbständig zu regeln imstande sein. Ebenso wie der Staat dieses System vom Standpunkt seiner Souveränität aus ablehnen muß, tut es aber auch die offizielle Kirche vom Standpunkt ihrer prinzipiellen Anschauungen über das Wesen der Kirche und des Staates. Von den sonst in der katholischen Literatur hervorgetretenen Theorien; derjenigen der direkten Gewalt oder der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat, kann nur die erstere, als den Lehren der Päpste und den historischen Tatsachen entsprechend, angesehen werden.

Inwieweit die Idee der völligen Verschmelzung des Staates und der Kirche für die evangelische Kirche praktisch geworden ist, ist oben gezeigt worden.

Die völlige Trennung von Staat und Kirche (libera chiesa in libero stato). Hier gehen Staat und Kirche völlig getrennte Wege; es sind alle Beziehungen zwischen ihnen

gelöst. Hier genießt die Kirche keine besonderen Rechtsvorzüge mehr, der staatliche Schutz, die finanziellen Unterstützungen fallen fort, andererseits fällt auch die eigens geartete Staatsaufsicht fort. Die Kirche ist wie jeder andere Privatverein den allgemeinen Gesetzen des Staates, aber nicht besonderen, unterworfen. So behandelt speziell Nordamerika die Kirchen. Freie Kirche im freien Staate ist die katholische Kirche z. B. in Italien, in Holland und Belgien, und neuerdings strebt Frankreich (Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905) in noch gründlicherem Maße eine solche Trennung an. In Deutschland hat dieser Gedanke eine völlige Realisierung nicht gefunden, selbst nicht in der neuesten Entwicklung. Der Zustand vor 1918 war der folgende. Der deutsche Staat ist zwar ein paritätischer, aber ein christlicher; er steht auf dem Standpunkt, daß die Religion nicht bloß Angelegenheit der Einzelpersonen, sondern auch der Gesamtheit ist und daß die Kirchen wichtige Faktoren der sittlichen Bildung der Untertanen darstellen, darum vom Staate geschützt werden müssen, andererseits aber auch als Potenzen des öffentlichen Lebens eine besondere Behandlung der Staatsaufsicht erfordern. In Wahrung der historischen Kontinuität hat Deutschland von dem Systeme der Trennung Abstand genommen, dessen einseitige und überstürzte Durchführung in Frankreich kaum dauernden Bestand haben und darum voraussichtlich wieder einem anderen Extreme Platz machen wird. In Deutschland ist vielmehr ein System hervorgetreten, welches man vielleicht das System der Kirchenhoheit nennen kann: Staat und Kirche bilden keine Einheit, sind aber auch nicht einander völlig fremde Mächte, der Staat erhält die historische Verbindung aufrecht, er vollzieht keine völlige Trennung, wohl aber gewährt er der Kirche so viel Selbständigkeit und Freiheit, als es den eigentümlichen Aufgaben der Kirche entspricht und sie zu ihrer Wesensbetätigung bedarf; ja, zur

Erreichung dieser, auch vom Staate als öffentliche und staatlich wertvolle anerkannten Aufgaben unterstützt sie der Staat durch seine Machtmittel und stattet sie mit Privilegien aus. Auf der anderen Seite ist es nach diesem Systeme der Staat, welcher der Kirche ihren Wirkungskreis vorschreibt oder richtiger die Grenzen zwischen Staat und Kirche feststellt und zur Wahrung dieser Grenzen, zur Aufrechterhaltung der Parität sowie des religiösen Friedens im Staate die Kirche in ihren Lebensbetätigungen überwacht und Übergriffe der Kirche zurückweist. Dieses eigen geartete Aufsichtsrecht nennt man die Kirchenhoheit. Nur soweit es sich um diese Kirchenhoheit handelt, greift der Staat in das innere kirchliche Leben ein, das im übrigen sich in vollständig freier Weise vollzieht: die sich selbst verwaltende und regierende Kirche wird vom Staate besonders geschützt und besonders beauftragt. Da somit im Gegensatz zu dem Staatskirchensystem, in welchem der Staat die Kirche als Staatsanstalt behandelte und somit die Kirchengewalt ausübte, der Staat hier auf die Kirchenhoheit beschränkt ist, diese also das Charakteristikum des ganzen Systems ausmacht, kann man es wohl das Kirchenhoheitssystem nennen.

Dieses System wahrt dem Staate genügenden Einfluß auf die das öffentliche Leben mitbeherrschenden Faktoren und beläßt diesen doch wieder die erforderliche Selbständigkeit. So einfach dieses System sich rein abstrakt betrachtet ausnimmt, so schwierig gestaltet sich die praktische Durchführung. Wie weit soll die Bewahrung der Selbständigkeit gehen, wie weit die Aufsicht? Was ist noch Ausfluß der Kirchenhoheit, was aber schon Eingriff in den eigentlichen Wirkungskreis? Eine Aufgabe, die um so schwieriger zu lösen ist, je weniger die Kirchen, insbesondere die katholische, sich als rein geistige Gemeinschaften mit rein geistigen Aufgaben und Ansprüchen darstellen.

So sind denn auch in der Lat in der Geschichte zu allen Zeiten von seiten des Staates Maßnahmen getroffen worden, die sich theoretisch nur als Rückfälle in das System des Staatskirchentums bezeichnen lassen. Kaum daß der moderne Staat sich von den Fesseln des mittelalterlichen Kirchenstaatsstums loszulösen begann und, sowohl in der Literatur (Marcellinus von Padua, Defensor pacis, zur Zeit König Ludwigs des Bayern), als auch in der Praxis seine selbständige Existenz wieder zu erringen suchte (Dux Cliviae est papa in suis territoriis), da dauerte es nicht lange, daß der Staat in das andere Extrem verfiel. Es beginnt die Zeit des Staatsabsolutismus, die ihren Höhepunkt unter Ludwig XIV. erreichte und auch in Deutschland das maßgebende System wurde, welches alles im Staate, auch die Kirche, dem Willen des unumschränkten Herrschers unterwirft. In der protestantischen Kirche herrscht der Territorialismus, der zwar theoretisch die Kirche vom Staate als selbständigen Verein unterscheidet, der Kirche die Kirchengewalt, dem Staate die Kirchenhoheit zuschreibt, in Wahrheit aber die Kirche zu einer Staatseinrichtung macht (vgl. oben). Die Zeit des aufgeklärten Despotismus oder des Polizeistaates konzentriert wie der Absolutismus alle Gewalt in der Hand des Souveräns, die staatliche Omnipotenz erstreckt sich auf alle Tatbestände im Staate und umfaßt auch die Kirche; die Kirche ist eine staatliche Erziehungsanstalt. Nach dem Hauptvertreter, Joseph II. von Osterreich, wird dieses System Josephinismus genannt. Es herrschte unumstritten bis in das 19. Jahrhundert, es rechtfertigte die Säkularisationen, wie sie speziell in Bayern unter dem Ministerium Montgelas durchgeführt wurden. (Es geht Hand in Hand mit dem sogenannten Febronianismus, vgl. Bd. I, S. 27.)

Erst das 19. Jahrhundert suchte der Kirche die Selbständigkeit zu verschaffen. Allerdings führte das zu große

Maß kirchlicher Freiheit, wie es unter der Herrschaft der preussischen Verfassung in Preußen der katholischen Kirche gewährt wurde, und die zu geringe Betonung der staatlichen Hoheit zu für den Staat unerträglichen Zuständen, die eine Reaktion in dem sogenannten Kulturkampf fanden, der durch die Maigesetzgebung des Jahres 1873 eingeleitet wurde und in dessen einzelnen Phasen der preussische Staat nicht immer die Grenzen der Kirchenhoheit eingehalten hat. Wie wenig aber der moderne Staat die Kirche völlig frei sich überlassen kann, beweisen auch die in Osterreich unter der Herrschaft des Konfordsates von 1855 eingetretenen Zustände. Das richtige Maß zwischen der der Kirche zu gewährenden Freiheit und den staatlichen Hoheitsrechten zu ziehen, muß als eine ebenso schwierige, wie wichtige Aufgabe der Staatspolitik betrachtet werden. Die Revolution 1918 schien zunächst die Trennung von Staat und Kirche bringen zu wollen, hat dann aber nur eine weiterentwickeltes System der Kirchenhoheit gebracht.

### § 15. Die positive Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften in Deutschland.

1. Wenn man die heutige Stellung der Konfessionen im deutschen Staate, insbesondere die verschiedenartige Behandlung der verschiedenen religiösen Gesellschaften im Staate richtig beurteilen will, muß man vom Westfälischen Frieden ausgehen.

Vor der Reformation gab es für den Staat nur eine Religion und eine Kirche, zu der Stellung zu nehmen war. Alle anderen Religionen und Sekten waren verboten und wurden vom Staate mit den schwersten, ja Todesstrafen verfolgt. (Für die Israeliten galten Ausnahmegesetze.) Das änderte sich, als die Reformation sich die Existenzberechtigung in verschiedenen Friedensschlüssen errungen hatte. Zwar der

Papst hatte diese Friedensschlüsse von seinem mittelalterlichen Systeme der Weltherrschaft aus für ungünstig erklärt und der deutsche Kaiser wäre als *advocatus ecclesiae romanae*, welcher er immer noch blieb, verpflichtet gewesen, die Gebote der Kirche zu vollziehen, aber er war eben durch diese Reichsgesetze nach der staatsrechtlichen Seite hin gebunden. Zwar die Idee des paritätischen Staatswesens ist zunächst noch nicht aus diesen Kopfstücken erwachsen. Das Deutsche Reich als solches blieb vielmehr ein ausgesprochen katholisches Staatswesen, die Einzelstaaten, in welche dieses Reich mehr faktisch als rechtlich zerfiel, behielten ebenfalls ihren geschlossenen, konfessionellen Charakter bei; sie waren entweder katholisch oder protestantisch: aber es war doch schon immerhin ein großer Fortschritt, daß neben der katholischen Religion das Reich auch eine andere dulden mußte, und daß ein Landesherr, wenn er zur neuen Lehre übertrat, deshalb von Reich wegen keine Nachteile zu befürchten hatte, weder für sich, noch für sein Land. (Ausnahme: die geistlichen Fürsten, durch das sogenannte *reservatum ecclesiasticum*.) Und außerdem gab es die nachher noch zu erwähnende Ausnahme durch das Normaljahr, durch welches der einheitlich-konfessionelle Charakter der Staatswesen zum ersten Male, durch ein Reichsgesetz geschützt, durchbrochen wurde.

Der Landesherr bestimmte die Konfession des Landes (*ius reformandi; cuius regio, eius religio*). Die Territorien waren also entweder katholische oder lutherische oder reformierte. Der Landesherr brauchte Andersgläubige nicht zu dulden, aber er war dabei beschränkt durch das sogenannte Normaljahr 1624: Eine Gemeinde, die an einem Tage dieses Jahres ein *exercitium religionis publicum* oder *privatum* besessen hatte, durfte darin von dem Landesherren nicht gestört werden. Andersgläubige aber, die sich nicht

auf diesen reichsrechtlichen Schutz stützen konnten, konnte der Landesherr zur Auswanderung zwingen, konnte sie aber auch tolerieren und mußte ihnen dann die einfache Hausandacht (*devotio domestica*) gestatten. Ob er berechtigt sei, ihnen auch ein Mehr, eine wirkliche gemeinsame Religionsübung einzuräumen, war eine Streitfrage, die erst 1803 im Sinne der Toleranz reichsgesetzlich erledigt worden ist. Der Schutz des Westfälischen Friedens kam übrigens nur den drei großen christlichen Konfessionen zugute; von den anderen Religionen und Konfessionen galt das strenge Verbot: *nulla alia religio sive secta toleretur*.

Eine weitere Stufe in der interkonfessionellen Entwicklung Deutschlands bedeutet erst die Deutsche Bundesakte von 1815: diese stellt den wichtigen Grundsatz auf, daß die Anhänger der drei christlichen Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung einander in ganz Deutschland völlig gleichstehen sollten. Damit verloren die Staaten ihren konfessionellen Charakter und wurden christliche Staaten. Der Grundsatz der Bundesakte wurde von den Staaten auch zugunsten anderer Konfessionen ausgedehnt, und endlich fügte das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 den Schlußstein zu dieser Entwicklung, indem es für ganz Deutschland jeden Unterschied der Religion für das bürgerliche und staatsbürgerliche Gebiet beseitigte. Die letzten Reste der bürgerlichen Verschiedenheiten, die sich noch auf dem Gebiete des konfessionellen Schercktes erhielten, sind mit dem BGB. gefallen.

Für das einzelne Individuum hat demnach von Staats wegen die Einzelne Stellungnahme zu Kirche und Religion jedwede Bedeutung verloren. Das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit, welches eine der obersten Grundfesten der modernen Verfassungen bildet, ist damit wirklich zu Anerkennung gelangt.

2. Anders ist die Stellungnahme des Staates zu den Ver-

einigungen der einzelnen Individuen zu religiösen Zwecken. Hier entwickelt der Staat ein eigenartiges System seiner Hoheit, die Kirchenhoheit, und dieses war vor 1918 im allgemeinen folgendermaßen ausgebildet.

Der wichtigste Ausfluß dieser Hoheit ist zunächst das Recht, die Gesellschaften überhaupt zuzulassen. In einigen Ländern übt der Staat dieses Recht kaum noch aus. So kann sich z. B. in Preußen unter dem Schutze der Vereinsfreiheit jede Religionsgesellschaft so organisieren, wie irgendein anderer Verein, und kann auf Grund der Verfassung Art. 12 seinen Kultus öffentlich und unbeschränkt ausüben. Anderwärts, z. B. in Bayern, ist das nicht der Fall. Hier bedürfen religiöse Vereinigungen, wenigstens wenn sie einen gemeinsamen Kultus ausüben wollen, einer ausdrücklichen Staatsverlaubnis, ohne welche der Staat das Recht besitzt, die religiösen Zusammenkünfte durch polizeiliche Maßnahmen zu verhindern. Überall in Deutschland besitzt der Staat das Recht der Differenzierung. Je nach der Stellung, die der Staat zu den verschiedenen Religionsgesellschaften einnimmt, gewinnen wir die juristischen Unterscheidungsmerkmale für die Religionsgesellschaften. So wird man in Preußen zu unterscheiden haben: öffentliche, rechtlich privilegierte Korporationen („Kirchen“, d. h. die großen christlichen Religionsgesellschaften), öffentliche, nicht privilegierte Korporationen (gewisse christliche Religionsgesellschaften, und die Israeliten) und religiöse Vereine (diese fallen nur unter das allgemeine Vereinsrecht, haben aber das Recht des öffentlichen Kultus). Wo, wie in Bayern, auch die Gewährung des Rechtes zum Kultus und der verschiedenen Arten des Kultus in nicht erzwingbarem und jederzeit wieder entziehbarem Ermessen des Staates steht, teilt man die Religionsgesellschaften ein in solche mit *exercitium religionis publicum* (öffentliche Religionsgesellschaften) und solche mit *exercitium religionis*

privatum (private Religionsgesellschaften). Diese private Religionsübung unterscheidet sich durch das Fehlen der Öffentlichkeit von der öffentlichen; d. h. alle Momente, die geeignet sind, den Kultus in der Öffentlichkeit hervortreten zu lassen, fallen fort. Die Gesetze heben als markantestes Beispiel das Verbot des Glockengeläutes hervor. Alle anderen religiösen Gruppierungen sind zwar erlaubt, aber sie besitzen nur die einfache Hausandacht, d. h. jeder einzelne darf unter dem Schutze der Glaubens- und Gewissensfreiheit seinen Religionsgrundsätzen huldigen, wie er will, aber höchstens im Kreise seiner Hausgemeinschaft. Das Hinzuziehen Anderer ist eine private Religionsübung.

Lösen wir diese Unterscheidungen in ihre einzelnen Begriffsmerkmale auf, so tritt uns zunächst das Merkmal der Rechtsfähigkeit entgegen. Einige Religionsgesellschaften besitzen diese kraft Gesetzes, andere können sie nur erwerben. Zu den ersteren gehören nur die großen christlichen Gesellschaften: ihre Anstalten oder Verbände sind ohne weiteres Rechtsobjekte. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit bei den anderen vollzieht sich nach den Grundsätzen des BGB. über die rechtsfähigen Vereine. Da aber bei Vereinen mit politischen und religiösen Tendenzen die Verwaltungsbehörde gegen die die juristische Persönlichkeit begründende Eintragung in das Vereinsregister Einpruch erheben kann, so ist die Erwerbbarkeit des BGB. von dem Ermessen der Landesregierungen abhängig gemacht. Ob die Bemutzung einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform zulässig ist, ist durch neuere Entscheidungen zweifelhaft geworden. Da es sich um einen Ausfluß der Kirchenhoheit des Staates handelt, so ist außerdem die Verleihung der Rechtsfähigkeit an religiöse Vereine den Einzelstaaten vorbehalten geblieben. In Bayern wird dieser Charakter den privaten Religionsgesellschaften zumeist in der Aufnahmeurkunde verliehen, in Preußen bedarf es dazu eines eigenen Gesetzes.

Die Rechtsfähigkeit hat nicht nur bürgerliche Bedeutung, sondern auch kirchenpolitische und strafrechtliche. So kommt z. B. der Schutz des § 166 des Strafgesetzbuches nur den mit Korporationsrechten im Bundesgebiete bestehenden Religionsgesellschaften zu; nur sie, ihre Einrichtungen und Gebräuche sind gegen Beleidigungen geschützt.

Die Korporationen sind nun wieder einzuteilen in solche des öffentlichen und solche des privaten Rechtes. Die Unterscheidung ist keine ganz einfache. Sie hängt im wesentlichen von der Werthschätzung des Staates ab. Die einen behandelt er als Mächte des öffentlichen Lebens, und mißt ihren Beamten und deren Amtshandlungen öffentlichen Charakter bei.

Die öffentlichen Korporationen sind gleichzeitig auch die vom Staate privilegierten. Und damit kommen wir zu dem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal der Religionsgesellschaften, den staatlichen Privilegien. Solche bestehen schon in den Benennungen: Nur die großen christlichen Gesellschaften und ihre Kultusgebäude haben das historische Anrecht auf den Titel „Kirchen“. Ihnen stellt der Staat seinen weltlichen Arm zur Verfügung, und zwar in einer vom gemeinen Recht abweichenden Weise: die Kirchensteuern treibt er z. B. im Verwaltungswege ein. Er sorgt für die Heranbildung der Geistlichkeit durch theologische Fakultäten an den Staatsuniversitäten; er stellt seine finanziellen Mittel zur Verfügung, wobei allerdings, besonders bezüglich der katholischen Kirche, der Gesichtspunkt der Säkularisation mit hineinspielt.

Diesem Recht der Aufnahme und der Differenzierung schließt sich weiter an das Recht der Aufsicht. Worin zeigt sich diese, und wie weit soll sie sich erstrecken? Die Aufsicht zeigt sich zunächst darin, daß der Staat über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorkommenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse unterrichtet sein soll. Auf welche Weise er diese Kenntnis sich erholt, ist seine Sache. Nach erlangter

Kenntnis hat der Staat das Recht, alles im Interesse des Staatswohles Erforderliche zu beschließen und zu veranlassen. Allgemeine Regeln lassen sich hier nicht aufstellen, auch wird die Tätigkeit des Staates je nach der kirchenpolitischen Konstellation verschieden ausfallen. Der Staat wird z. B. Vorstellungen bei den beteiligten Stellen oder den Vorgesetzten erheben, um die Kirche zu veranlassen, von geplanten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder schon eingetretene Wirkungen wieder aufzuheben; er kann kirchlichen Maßnahmen den staatlichen Schutz zur Durchführung versagen und sie damit vielleicht praktisch illusorisch machen, er kann aber auch direkt zur Aufhebung der kirchlichen Maßnahmen schreiten, er kann mit den im Gesetze gewährleisteten Strafmaßregeln gegen Schuldige vorgehen, so kann er z. B. die staatlichen Unterstützungen und Gehaltszahlungen einstellen (Temporalien sperre). Solche Maßnahmen werden z. B. bei der Ausübung der kirchlichen Straf Gewalt oder Disziplinargewalt gegen Geistliche am Plage sein; bei Verstößen gegen die vom Staate aufgestellte Grundsätze über das Verhalten der Konfessionen zueinander; bei Anstellung der Geistlichen, Verwaltung des Vermögens, Besteuerung usw., kurzum bei allem, was die Interessen des Staates und seiner Untertanen tangiert, vor allem natürlich auch bei gegen das Wesen und den Bestand des Staates gerichteten kirchenpolitischen Vorgängen usw. Die Gesetze gewähren allen Untertanen, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung, d. h. gegen kirchliche oder staatliche Gesetze beschwert worden sind, die Befugnis, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Dieser recursus ad principem (appel comme d'abus) löst das staatliche Aufsichtsrecht aus.

Eine früher sehr verbreitete besondere Form des staatlichen Aufsichtsrechts bildet das Placet. Hiernach sollen Gesetze und

Verordnungen der Kirchengewalt vor der Publikation dem Landesherrn vorgelegt und erst publiziert werden, nachdem sie das Plazet des Landesherrn erhalten haben. Diese gewissermaßen präventive Form der Staatsaufsicht, wie sie z. B. noch in Bayern, Sachsen, Württemberg gehandhabt wird, ist von vielen Staaten aufgegeben worden, z. B. von Preußen.

Wie schon mehrfach erwähnt, soll sich dieses Aufsichtsrecht nicht weiter erstrecken, als begrifflich erforderlich ist. So garantiert die bayerische II. Verfassungsbeilage der Kirche, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen soll, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Es ist aber doch wohl ein Rückfall in das Staatskirchentum zu nennen, wenn der § 56 dem Staatsoberhaupte das Recht verleiht, zur Beseitigung von Spaltungen oder Mißbräuchen in einer Kirchengesellschaft Kirchenversammlungen zu veranlassen. Wie unklar die Grenzziehung ist, zeigt auch die in vielen Staaten, z. B. in Bayern, beliebte Einteilung der Materien in rein kirchliche, rein bürgerliche und solche gemischter Natur. (Bestimmte sollen diejenigen sein, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.) In den letzteren darf die Kirchengewalt nur gemeinsam mit der Staatsgewalt Anordnungen treffen; da geht also das Recht der Aufsicht in das Recht aktiver Beteiligung am kirchlichen Leben über.

Der evangelischen Kirche gegenüber nimmt der Staat infolge der eigentümlichen Kirchenverfassung noch eine ganz besondere Stellung ein. Das Landeskirchentum ist historisch

aus der völligen Verschmelzung von Staat und Kirche hervorgegangen. In einigen Landeskirchen ist diese noch vollständig vorhanden. In den meisten dagegen begegnen wir der Loslösung, die sich allerdings in den verschiedensten Abstufungen bewegt, was hier nicht im einzelnen dargelegt werden soll. Es fehlt nicht an Bestrebungen auf evangelischer Seite, das historische Bündnis mit dem Staate völlig zu zerreißen und die evangelische Kirche als Freikirche aufzubauen. Mit diesen Bestrebungen müßte natürlich auch das landesherrliche Kirchenregiment fallen. Bei den in der evangelischen Kirche vorliegenden zahlreichen Gegenätzen und einander bekämpfenden Strömungen, bei den vorhandenen zentrifugalen Elementen können diese Bestrebungen, vom menschlichen Standpunkte aus betrachtet, nur als recht gewagte Experimente bezeichnet werden.

### 3. Staat und Kirche seit 1918.

So war der Rechtszustand vor der Umwälzung 1918. Die Reichsverfassung vollendet die Entwicklung nicht ganz, aber führt sie bedeutsam weiter, indem sie die unterschiedliche Behandlung auch der Religionsgesellschaften milderte. (Art. 135 ff.). Das Prinzip der „Aufnahme“ wird aufgegeben, das der Differenzierung zum Teil.

Zunächst besitzen alle Religionsgesellschaften ohne weiteres das Recht der Gesellschaftsbildung und der öffentlichen gemeinsamen Religionsübung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist erleichtert, indem der staatliche Einspruch gegen die Eintragung in das Vereinsregister aufgehoben ist. Im übrigen ist die Differenzierung in Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechtes geblieben. Die Gesellschaften, welche erstere Eigenschaft schon besaßen, behalten sie; anderen muß der Staat sie auf Antrag verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer



bieten. (Sogesehen z. B. in Bayern für Altkatholiken, Methodisten; in Sachsen für die Evangelisch-lutherische Freikirche mit dem Sitze in Niederplanitz.) Alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben außer den aus dem Begriffe der öffentlichen Körperschaft sich ergebenden Rechten den Vorzug des Steuerrechtes auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten. Weitere Privilegien kann der Staat, einzelnen Religionsgesellschaften einräumen. Und da die den drei großen christlichen „Kirchen“ von früher her eingeräumten Vorrechte bestehen geblieben sind, insbesondere die finanziellen Unterstützungen des Staates (die zwar nach Art. 138 der Reichsverfassung abgelöst werden sollen aber vielfach durch Verträge mit den Kirchen [Bayern] oder durch Staatsgesetze [Preußen] ausdrücklich neu formuliert worden sind) — so bilden die drei christlichen Kirchen nach wie vor eine besonders privilegierte Gruppe unter den Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Nur eine eigentliche „Staatskirche“ können sie nicht bilden (Reichsverfassung Art. 137). Andere Privilegien sind z. B. die in der Reichsverfassung ausdrücklich garantierten theologischen Fakultäten.

Was den dritten Punkt des bisherigen Systems der Kirchenhoheit, die Staatsaufsicht, betrifft, so ist diese von der Reichsverfassung (die ja jetzt die obersten Richtlinien des Verhältnisses der Länder zur Kirche aufstellt) ausdrücklich aufrechterhalten (würde), aber auch aus dem Begriff der staatlichen Souveränität von selbst sich ergeben).

Der Art. 137 lautet: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Das heißt: Die Kirche ist selbständig, unbeschadet der Hoheit des Staates; oder: trotz aller anerkannten Selbständigkeit bleibt die Kirche der Hoheit des Staates unterworfen.

Alle Befugnisse des Staates, die nach allgemeinen Grundsätzen Konsequenzen dieser Hoheit sind und bisher schon galten, gelten daher weiter, auch wenn sie nicht in besonderen Gesetzen oder Verträgen anerkannt sind. Der Staat kann daher von allen Vorgängen Kenntnis nehmen (Allgemeine Staatsaufsicht), und dann das Geeignete veranlassen. Daher gilt auch der *recursus ad principem* weiter. Das „Placet“ dagegen nur da, wo es ausdrücklich vorbehalten ist, weil es ein Mehr vorschreibt, nämlich ein positives Handeln der Kirche, also eine Erschwerung der Kirche in ihrem Handeln. Daher hat Bayern in seinem Staatsvertrag mit der Kirche ausdrücklich darauf verzichtet, Preußen dagegen in seinem Staatsgesetz vom 8. April 1924 für die evangelischen Kirchen ausdrücklich die Einreichung der Gesetzentwürfe vor der Publikation zwecks etwaigen Einspruches verlangt. Daß der Staat die Durchführung von Kirchengesetzen verbieten kann, folgt aus seiner Hoheit.

Ähnliches gilt für das Einspruchsrecht des Staates bei Ernennungen kirchlicher Beamter (Bischöfe, Kapitulare, Kirchenpräsidenten usw., Pfarrer). Die vorherige Anzeige der beabsichtigten Ernennungen bzw. Wahlen, wie sie den preussischen Bullen *de salute animarum* usw., dem bairischen Konkordat und dem bairischen Staatsvertrag von 1924 entsprechen, sind ein Mehr, ein Zeichen vertrauensvollen Zusammenarbeitens oder ein Anerkennung der Kirche für die finanziellen Leistungen des Staates.

Ähnliches gilt für den Anteil des Staates am sonstigen Rechts- und Innenleben der Kirchen. Hier kommt für den Staat vielfach auch noch ein anderer Gesichtspunkt, der der Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen Konfessionen, in Betracht (s. den besonderen Paragraphen). —

Wenn man dazu noch die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz des Kultus (Art. 135), die

Sonntagsruhe (Art. 139), die Stellung des Religionsunterrichts in den Schulen (Art. 142ff), oder die Art. 140, 141 nimmt, vor allem aber auch die über diese reichsrechtlichen Grundlinien weit hinausgehenden des bayrischen Konkordats und der beiden Staatsverträge betrachtet, oder das die Verhältnisse zu den Kirchen regelnde württembergische Staatsgesetz vom 3. März 1924 oder das preussische Staatsgesetz vom 8. April 1924 für die evangelischen Kirchen, so muß man sagen: In Deutschland gilt heute das System der Kirchenhoheit in zeitgemäßer Abschwächung. —

### § 16. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander.

1. Die katholische Kirche betrachtet sich als die einzige christliche Kirche, *extra quam nulla salus*. Sie muß von diesem Standpunkte aus die Existenzberechtigung jeder anderen kirchlichen Organisation leugnen und den kirchlichen Akten dieser Organisation kirchenrechtliche Bedeutung absprechen. Gültig Getaufte sind daher als Katholiken zu betrachten und, falls sie sich nicht zur katholischen Religion bekennen, nach kirchlichem Rechte Häretiker. Die Behandlung der Mischehen, des Konfessionswechsels, der religiösen Kindererziehung, der evangelischen Taufe und Trauung, der nichtkatholischen Verstorbenen usw. folgt mit logischer Notwendigkeit aus diesem Prinzipie. Der Staat, welcher nach dem mittelalterlichen System dieses Recht der Kirche nicht nur anerkennt, sondern sogar noch unterstützt hat, muß heute die Durchführung solcher Grundfälle zu hindern versuchen.

Die evangelische Kirche betrachtet sich nicht als die einzig mögliche Form einer christlichen Kirche, sie erkennt also die Gültigkeit fremden kirchlichen Rechtes an, muß aber im Interesse der Selbsterhaltung zu Mitteln der Abwehr und der Verteidigung greifen, wo das fremde Kirchenrecht vitale Interessen verletzt.

Es ist begreiflich, daß bei dieser Sachlage der Staat die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse selbst in die Hand nehmen muß. Der moderne Staat steht auf dem Boden der Parität: Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Konfession. Friede und Eintracht unter den Konfessionen zu erhalten, ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Es gibt keine herrschende Kirche im Staate; im Verhältnis der Konfessionen untereinander erkennt der Staat keinen Unterschied unter den verschiedenen Organisationen an; sie sind sich einander gleiche Achtung schuldig. Dieser Grundsatz der „gleichen gegenseitigen Achtung“ ist der oberste Leitstern für das staatliche Verhalten in diesen schwierigen Fragen. Aus diesem obersten Prinzipie ergeben sich die staatlichen Maßnahmen mit logischer Notwendigkeit, und nur einzelne, besonders gelagerte Tatbestände bedürften einer speziellen staatlichen Formulierung.

Die Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig gleiche Achtung schuldig. Kein Staatsbürger kann daher gezwungen werden, an den Religionsfeiern einer anderen Gesellschaft teilzunehmen oder in seinem bürgerlichen Verhalten darauf Rücksicht zu nehmen, soweit er dadurch nicht etwa diejenige Achtung verletzt, die er auch den fremden Religionsgesellschaften schuldet (und natürlich auch soweit nicht etwa staatliche Vorschriften über Sonntags- und Feiertagsheiligung in Betracht kommen).

Jede Religionsgesellschaft kann bei Verletzung der ihr gewährten Bewegungsfreiheit und der ihr gebührenden Achtung den Schutz des Staates anrufen, Selbsthilfe ist dagegen nicht erlaubt. Jede Konfession hat Anspruch auf staatlichen Schutz ihrer gesellschaftlichen Integrität; Angriffe auf diese durch unerlaubte Mittel (Proselytenmacherei) hat der Staat zurückzuweisen. Für gewisse Streitgebiete hat der Staat sich mit diesen allgemeinen Grundgedanken nicht begnügt, son-

dem spezielle Normen erlassen. Es sind dies die Materien des Konfessionswechsels und des Austrittes aus der Gemeinschaft, die Bestimmung der Religion der Kinder besonders in gemischten Ehen, sowie das sogenannte Simultaneum. Die Frage der „gemischten Ehen“ als solche hat seit der Einführung der obligatorischen Zivilehe für den Staat wesentlich an Bedeutung verloren (vgl. oben).

2. Was die Wahl des Glaubensbekenntnisses anlangt, so geht der moderne Staat von dem Grundsätze der vollkommenen Gewissensfreiheit aus; er übt in dieser Beziehung weder einen direkten noch indirekten Zwang aus. Vorausgesetzt wird allerdings, daß der Betreffende in freier Entscheidung handelt und das erforderliche Unterscheidungsalter besitzt. Dieses Alter wurde früher in den Gesetzen verschieden bemessen. Einige begnügten sich mit dem 14. Lebensjahre (z. B. Preußen), andere verlangten die Volljährigkeit (z. B. Bayern). Durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 ist das Unterscheidungsalter einseitlich auf das 14. Lebensjahr festgesetzt. Die Formen des Austrittes sind landesrechtlich verschieden geregelt. Preußen (Gesetz vom 30. November 1920) verlangt Erklärung vor dem Amtsgericht, Bayern (Verfassung vom 14. August 1919, § 17) vor dem Standesamt. Diesen Beispielen folgen die anderen Staaten. Natürlich betreffen sie nur die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes. — Die kirchlichen Folgen mit ihren Voraussetzungen können die Kirchen selbst regeln. Regelung des Übertrittes ist ausschließlich Sache der betreffenden Kirche.

Die Bestimmung der Religion der Kinder, insbesondere in Mischehen, hatte das Reichsrecht den Ländern überlassen (GG. BGB. Art. 134). Das Landesrecht betraf zumeist nur die Verhältnisse der gemischten Ehen und ging hierbei ganz außerordentlich auseinander. Die verschiedensten Grundanschauungen traten hier zutage; vollkommene Freiheit der

Eltern in der Bestimmung der Konfession wechselte mit absoluten, unabänderlichen Vorschriften ab; einige Gesetze verteilten die Kinder nach dem Geschlecht, andere ließen alle nach der Konfession des Vaters erziehen; einige ließen abändernde Verträge zu, andere nicht. Waren schon die Grundanschauungen so verschiedene, so erst recht die Ausgestaltung im einzelnen.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 hat diesem partikulären Zustande ein Ende bereitet. Grundsätzlich entscheidet jetzt die freie Einigung der Eltern. Diese ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst. Ohne Einigung gelten die Grundsätze des BGB. über das Recht der Fürsorge für das Kind, es entscheidet also im Zweifel der Vater. Es kann jedoch während Bestehens der Ehe von keinem Ehepartei ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder, daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören. Eingehend geregelt ist der Fall, wenn dem Vater oder der Mutter das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem Vormund oder Pfleger zusteht, bzw. wenn die Sorge für die Person einem Vormund oder Pfleger allein zusteht. Ist das Kind zehn Jahre alt, so ist es vorher zu hören. Verträge über die religiöse Erziehung sind ohne bürgerliche Wirkung. Die katholische Kirche versucht bei Mischehen durch Abnahme eines Eides eine moralische Wirkung zu erzielen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt das Kind sein Bekenntnis allein.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet; so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnisse als bisher erzogen werden. — Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor dem 29. Juli 1921 abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteiles wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben.

Was endlich das sogenannte Simultaneum<sup>7</sup> anlangt, so versteht man darunter den rechtlichen Zustand, kraft dessen zwei Gemeinden verschiedener Konfession zum gemeinsamen Gebrauche einer Kirche berechtigt sind. Eine gesetzliche Regelung enthalten das Preussische Allgemeine Landrecht II, 11, § 309—317, und danach die Bayerische 2. Verfassungsbeilage, § 90—99. Diese gelten auch noch heute. Vgl. die bayerische Verfassung vom 14. August 1919, Art. 19. Jedoch sind diese Bestimmungen nicht erschöpfend, und die Entscheidungen erfordern häufig ein Zurückgreifen auf die zivilrechtlichen Grundlagen. Über Simultangebrauch an Friedhöfen vgl. oben § 11.

3. Abgesehen von den im Interesse der Parität und des religiösen Friedens notwendigen Maßnahmen, wie sie vorstehend geschildert worden sind, hat der Staat kein Recht, in die inneren dogmatischen und rechtlichen Gegensätze der Konfessionen einzugreifen und diese etwa zu bekämpfen. Es ist insbesondere nicht Sache des Staates, die Sektenbildungen zu verhindern oder etwa die Union unter den verschiedenen evangelischen Bekenntnissen zu fördern. Bei Durchführung der preussischen Union ist diese Schranke nicht immer genügend respektiert worden.

Der Gegensatz, der zwischen den Lutheranern und Reformierten bis zur Herrschaft der naturrechtlichen Schule in stellenweise ganz scharfer Form bestand, ist besonders unter den brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund, Ge-

org Wilhelm, dem Großen Kurfürsten (durch dessen Einfluß die Reformierten in den Westfälischen Frieden aufgenommen wurden), den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. mehr und mehr gemildert worden. Endlich proklamierte König Friedrich Wilhelm III. durch den Aufruf vom 27. September 1817 die formelle Union. Die Art und Weise der Durchführung der Union führte die Kirchenspaltung der Alt-Lutheraner herbei, und die neuen Provinzen haben sich gegen den Unionsgedanken ablehnend verhalten. Dagegen hat das preussische Vorbild Nachahmung gefunden in Nassau, der Bayerischen Rheinpfalz, Anhalt, Birkenfeld, Baden, Hanau, Fulda, Waldeck, Rheinhessen und Homburg.

Die Union ist entweder Verfassungsunion oder Kultusunion oder auch Lehrunion. In der altpreussischen Union ist gemeinsam Verfassung und Kultus, während in der Lehre die Gegensätze der Bekenntnisse zwar als ausgeglichen gelten, aber grundsätzlich aufrechterhalten werden. Vgl. die Einleitung (Präambel) der neuen Verfassung der evangelischen Landeskirche der altpreussischen Union, sowie überhaupt die Präambeln der neuen Verfassungen der betreffenden Kirchen. Wo auch Lehrunion besteht, gilt als Grundlage entweder nur die Heilige Schrift (Bayerische Rheinpfalz) oder auch der Konsens der Symbole (Baden).

Der Kirchenbund ist zwar eine Zusammenfassung aller evangelischen Landeskirchen, hat aber keinerlei Einfluß auf deren Verfassung, Lehre und Bekenntnis.

## Register.

Abendmahl 50.  
Altpreußen s. Preußen.  
Unterwesen 46 ff., 79.  
Anhalt 36.  
Aufsicht 46.

Bann 44.  
Bausaft s. Vermögensrecht.  
Bayern 17.  
Verdringung 50.  
Beichte 50.  
Bekennniskirche 21.  
Bischof 35 ff., 54.  
Böhmer 10.

Calvin 10.  
Carpzow 9.  
Coburg 4.

Defane 15, s. auch Superintendent.  
Disziplinarrrecht 43.

Eherecht 52 ff.  
Epistopatgewalt 10, 12 ff.  
Epistopatystem 9.  
Erkommunikation s. Wam.

Feuerbestattung 50.  
Freikirche 23.

Gebhard 17.  
Geistlicher 31, s. auch  
Pastor.  
Gemeinde 24, 27 ff., 43.  
Generalsuperintendent 34,  
39.

Gebhard 9.  
Gerichtsbarkeit 44.  
Gefehgebung 40 ff.

Gewalten, in der Kirche,  
Regelung der 25 ff.  
Glaubensbekenntnis, Wahl  
82.  
Grotius 10.

Josephinismus 68.  
Irrlehre 44.

K s. auch C.  
Kinder, Religion der 82.  
Kirche 5 ff., 62 ff.  
Kirche, ev. Bestand der 20.  
Kirchenausschuß 25.  
Kirchenbehörden 11 ff.

Kirchenbund 4, 22, 25 ff.  
Kirchengemeinde s. Ge-  
meinde.  
Kirchengewalt 7, 9, 12.  
Kirchenhoheit 9, 12, 66, 79.  
Kirchenpräsident 35.  
Kirchenregierung 35 ff.  
Kirchenrat 35 ff.  
Kirchenrat 35.  
Kirchenzucht 44.

Kirche und Staat 62 ff.  
Königreich 9, 11, 15.  
Konfessionen, Stellung zum  
Staat, zueinander 67 ff.

Kongregationalismus 24.  
Konfistorial-Verfassung 9.  
Konfistorien 14.  
Konstitutionalismus 11.  
Konfessionslehre 65.  
Korporation 73.  
Kultus 50 ff., 70 ff.

Landesherr, Landesherr-  
liches Kirchenregiment 7,  
12 ff., 16.

Landeskirche 8, 12 ff., 23.  
Landeskirchenrat 35 ff.  
Landesoberpfarrer 36.  
Lehrzucht 44.  
Luther 5 ff.

Mediat-Konfistorien 15.  
Memelgebiet 4.  
Mischehen s. Eherecht 82.  
Mosler 10.

Oberkirchenrat 35.  
Öriginalität, Stellung der 7.  
Ordnung 31.

Parlamentarismus 36.  
Patronat 48 ff.  
Personalgemeinde 27.

Pfarramt 27 ff., Befehung  
47 ff.

Prinzip s. Vermögensrecht.  
Präambel 24.

Protokoll 75.  
Presbyterial-Synodal-Ver-  
fassung 10.

Preußen 16, 23.  
Priesteramt, allgemeines 5,  
31.

Provinzen 32.  
Puchta 10.

Pufendorf 10.

Quellen, des Kirchenrechts  
4.

Quellen des Kirchenver-  
mögens s. Vermögens-  
recht.

Reformation 5 ff.

Reformierte Kirche 10.  
Reichsverfassung Art. 137  
17 ff., 78.  
Reinigung 9.  
Rekurs an den Staat 74.  
Reuß 4.

Sakramente 50.  
Schleiermacher 10.  
Schule 51, 80.  
Selbstverwaltung 11.  
Simultaneum 84.  
Souveränität, Träger der  
35 ff.  
Staat und Kirche 7, 62 ff.  
Staatskirchenamt 11, 63,  
78.  
Staatsvertrag 4.

Stephani 9.  
Steuern s. Vermögensrecht.  
Stolberg 15.  
Strafrechtspflege 43 ff.  
Summebischopat 10 ff.  
Superintendent 9, 15, 34,  
47.

Synoden 13, 15, 32 ff.  
Territorialsystem 9, 15.  
Thomasius 10.  
Trauung s. Eherecht.  
Trennung von Tisch und  
Bett s. Eherecht.  
Trennung von Staat und  
Kirche 62 ff.

Union 85.  
Universtität 52.

Umlagen s. Vermögens-  
recht.  
Unterschiedsalter 82.

Verfassung, Gesch. der ev.  
seit 1918 16 ff.  
Vermögensrecht 58 ff.  
Verwaltung 40 ff.  
Viktualien 8.  
Volkskirche 23.

Westfälische Frieden 69.  
Wiese 10.  
Württemberg 19.

Zivilische 54.  
Zivilgerichtsbarkeit 42.  
Zucht 44, 50.

Walter de Gruyter & Co.  
Postscheckkonto:



Berlin W 10 und Leipzig  
Berlin NW 7 Nr. 59533

# Religionswissenschaft und Theologie aus der Sammlung Götschen

Religionsphilosophie. Von Prof. Dr. Otto v. d. Pfordten . . . . .	Nr. 772
Theologische Ethik. Von Lic. theol. Georg Wulsh . . . . .	Nr. 900
Psychologie der Religion. Von Dr. Richard Müller-Freienfels.	
I. Die Entstehung der Religion . . . . .	Nr. 805
II. Mythen und Kulte . . . . .	Nr. 806
Germanische Religionsgeschichte und Mythologie. Von Prof. Dr. C. Moog. Nr. 15	
Die deutsche Heldensage. Von Prof. Dr. Otto Luitpold Zirczfel. Mit 5 Taf. Nr. 52	
Griechische und römische Mythologie. Von Prof. Dr. Hermann Seubing. Nr. 27	
Die Religionen der Naturvölker in Umriss. Von Prof. Dr. Th. v. Helld. Nr. 449	
Buddhismus. Von Prof. Dr. Hermann Beckh. 2 Bände . . . . .	Nr. 174, 770
Die Entstehung des Alten Testaments. Von Prof. Lic. Dr. W. Staerk. Nr. 272	
Alttestamentliche Religionsgeschichte. Von Prof. D. Dr. Max Böhr . . . . .	Nr. 292
Geschichte Israels bis auf die griechische Zeit. Von Lic. Dr. J. Benzinger. Nr. 231	
Die Entstehung des Neuen Testaments. Von Prof. Lic. Dr. Carl Clemen. Nr. 285	
Die Entwicklung der christlichen Religion innerhalb des Neuen Testaments. Von Prof. Lic. Dr. Carl Clemen . . . . .	Nr. 388
Neutestamentliche Zeitgeschichte. Von Prof. Lic. Dr. W. Staerk.	
I. Der historische und kulturgeschichtliche Hintergrund des Christentums. Nr. 25	
II. Die Religion des Judentums im Zeitalter des Hellenismus und der Römerherrschaft . . . . .	Nr. 326
Geschichte der urchristlichen Literatur. Von Prof. D. Dr. Martin Dibelius, 2 Bände . . . . .	Nr. 934, 935
Altchristliche lateinische Literaturgeschichte. Von Prof. Dr. H. Gudeman. Nr. 898	
Die christlichen Literaturen des Orients. Von Dr. Anton Baumstark.	
I. Einleitung. Das christlich-aramäische und das koptische Schrifttum. Nr. 27	
II. Das christlich-arabische und das äthiopische Schrifttum. — Das christliche Schrifttum der Armenier und Georgier . . . . .	Nr. 528
Der evangelische Gottesdienst im Wandel der Zeiten. Von Prof. Dr. Friedr. Niebergall . . . . .	Nr. 894
Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Vatikanischen Konzil. Von Geh. Konf.-Rat Prof. D. Wirtz . . . . .	Nr. 700
Symbolik des römischen Katholizismus. Von Pfarrer D. Leonhardt Fendt. Nr. 937	
Die katholischen Missionen von der Völkerwanderung bis zur Gegenwart. Von Prof. D. Dr. Jos. Schmidlin . . . . .	Nr. 913
Die Kirche des Morgenlandes (Weltanschauung und Frömmigkeitsleben). Von Prof. R. von Arsenew . . . . .	Nr. 918
Die Entstehung des Talmuds. Von Dr. S. Funk . . . . .	Nr. 479
Talmudproben. Von Dr. S. Funk . . . . .	Nr. 583

Vollständige Verzeichnisse der Sammlung Götschen durch jede Buchhandlung  
oder direkt vom Verlage kostenlos

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03703